

Stenographisches Protokoll

über die

10. Sitzung des steierm. Landtages am 23. Nov. 1872.

Inhalt:

Verhinderungsanzeigen und Urlaubsertheilung.
Petitionen und deren Zuweisung an die betreffenden Ausschüsse.
Annahme der Anträge:

1. des Finanz-Ausschusses:

- a) bezüglich des Voranschlages Cap IV., Titel 2, Wasserbauten, pro 1873 und der einschlägigen Abschnitte des Rechenschaftsberichtes (Beilage Nr. 79)*;
- b) über das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um käufliche Ueberlassung der Waisenhauskaserne (Beilage Nr. 64);

2. des Gemeinde-Ausschusses:

bezüglich der Regierungsvorlage wegen Durchführung des Reichsgesetzes vom 8. Februar 1869 über den gebührenfreien Grundtausch (Beilage Nr. 85);

3. des Ausschusses für Sanitäts- und Armenwesen:
über die Berichte des Landesauschusses, betreffend die öffentliche Armenpflege. — Erledigung einer diesbezüglichen Petition — (Beilage Nr. 75).

6 Beilagen: Nr. 37, 85, 64, 75, 15, 17.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Freiherr von Zschock, v. Miller.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung. (Schriftführer Freih. v. Zschock liest dasselbe. Nach der Verlesung:)

*) Diese Beilage wurde dem stenographischen Protokolle der 9. Sitzung beigelegt.

Wird gegen die Fassung des Protokolls eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich). Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Abg. Freiherr v. Rast hat sich wegen Unwohlsein von der heutigen Sitzung entschuldigen lassen.

Dem Abgeordneten Janeschitz habe ich einen Urlaub für zwei Sitzungen ertheilt.

Es sind mir mehrere Petitionen überreicht worden u. zw.:

„Petition des Anton Egger, landschaftl. Bauadjunct, um Einrechnung seiner beim landschaftlichen Bauamte als Diurnist zugebrachten Jahre in die Dienstzeit.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Schloffer.)

Diese Petition werde ich dem Petitions-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

„Petition des Ortschulrathes Wundschuh gegen Einführung der Schulsteuer.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Grafen Heinrich d'Avernas.)

Diese Petition weise ich dem Unterrichts-Ausschusse zu. (Zustimmung.)

„Petition der Gemeinden Halbenrain, Diehen, Aue, Oberzurkla, Unterzurkla, Hürth und Drauchen im Bezirke Radkersburg um zu Anerkennung, sämtliche Schulkosten der Schule Halbenrain auf eigene Rechnung übernehmen zu dürfen und zugleich gegen die beabsichtigte Aufhebung des Schulgelbes und das Zusammenwerfen sämtlicher Schulgemeinden eines Bezirkes.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Grafen Plab.)

Ich überweise diese Petition dem volkswirtschaftlichen Ausschusse. (Zustimmung.)

„Petition der Ortsgemeinde Wittmannsdorf im Bezirke Mureck um Aufhebung des Lega-

lisirungszwanges". (Ueberreicht durch Abgeordneten Grafen Plaz.)

„Petition der Ortsgemeinde Wirsdorf, Bezirk Mureck, um Aufhebung des Legalisirungszwanges." (Ueberreicht durch Abgeordneten Grafen Plaz.)

„Petition der Ortsgemeinde Enschendorf, Bezirk Mureck, um Aufhebung des Legalisirungszwanges." (Ueberreicht durch Abgeordneten Grafen Plaz.)

„Petition der Ortsgemeinde Perbersdorf im Bezirke Mureck um Aufhebung des Legalisirungszwanges." (Ueberreicht durch Abgeordneten Grafen Plaz.)

„Petition der Ortsgemeinde St. Peter am Ottersbach um Aufhebung des Legalisirungszwanges." (Ueberreicht durch Abgeordneten Grafen Plaz.)

„Petition der Ortsgemeinde Bierbaum im Bezirke Mureck um Aufhebung des Legalisirungszwanges." (Ueberreicht durch Abgeordneten Grafen Plaz.)

„Petition der Ortsgemeinde Edla, Bezirk Mureck, um Aufhebung des Legalisirungszwanges." (Ueberreicht durch Abgeordneten Grafen Plaz.)

„Petition der Ortsgemeinde Dietersdorf im Bezirke Mureck um Aufhebung des Legalisirungszwanges." (Ueberreicht durch Abgeordneten Grafen Plaz.)

Ich weise diese Petitionen dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zu. (Zustimmung.)

„Petition der Grundbesitzer der Gemeinden Marein und St. Lorenzen um Abänderung des Gesetzes über Erhaltung der katholischen Pfründen- und Kirchengebäude. (Ueberreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Wallterkirchen.)

Diese Petition weise ich dem Gemeinde-Ausschusse zu. (Zustimmung.)

„Petition des Vereines zur Unterstützung dürftiger und würdiger Hörer der k. k. Bergacademie in Leoben:

a) um eine Unterstützung;

b) um Ueberlassung eines Zimmers im Leobner allgem. Krankenhause für kranke Bergacademiker."

(Ueberreicht durch Abgeordneten Miller.)

„Petition des Prof. Dr. Friedrich Pichler um die eventuelle Gleichstellung des Vorstandes im Münzen- und Antikencabinete mit dem Vorstande der landesch. Bibliothek." (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Kollett.)

„Petition der Vorsteherung des öffentlichen Krankenhauses in Pettau um Gewährung eines Darlehens von 15.000 fl. zum Baue eines neuen Krankenhauses daselbst." (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Josef v. Kaiserfeld.)

Diese Petitionen weise ich dem Finanz-Ausschusse zu. (Zustimmung.)

„Petitionen der Gemeinden Rohitsch, Takatschovo, Gonobitz, Dplotniz, Heil. Geist bei Lottsch, Weitenstein, Skomern, Lubnizen, Wresen, Unter-Dollitsch, Stranigen und Röttschach, betreffend, die Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Knittelfeld durch das Lavantthal über Unter-Drauburg, Rohitsch nach Krapina und über Zapresie nach Novi zum Anschlusse an die bosnisch-türkischen Eisenbahnen." (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Fleckh.)

Obwohl diese Petitionen bereits ihre Erledigungen gefunden haben, so weise ich sie doch zur formellen Erledigung dem Finanz-Ausschusse zu. (Zustimmung.)

„Petition des Consortiums der Salzkammergutbahn um Geltendmachung des Einflusses für das Zustandekommen der Salzkammergutbahn." (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp.)

Diese Petition überweise ich ebenfalls an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Der Abg. Karlon hat wegen Unwohlsein seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung entschuldigt.

Ich habe zu verkünden, daß der Finanz-Ausschuß sich heute Nachmittag 1/2 5 Uhr zu einer Sitzung versammelt. Gegenstände der Berathung sind: die Wohlthätigkeits- und Sanitäts-Anstalten, Capitel VI, Titel 2—10, eventuell der Grundentlastungsfond.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über:

Der erste Gegenstand ist der

Bericht und die Anträge des Finanz-Ausschusses über Cap. IV., Titel 2, Wasserbauten des Präliminare pro 1873 und über die einschlägigen Abschnitte des Rechnungsberichts.

(Beilage Nr. 75.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die gestern begonnene Verhandlung fortzusetzen.

Berichterstatter **Sty** (von der Tribüne): Ich habe dem h. Hause Bericht zu erstatten über das Präliminare, Capitel V, Titel 2, „Wasserbauten". Der Finanz-Ausschuß beantragt im „Erforderniß" (liest):

„Rub. I. Jahresdotations für die Enns-

„regulirung. fl. 11.097.—

„Reisekosten „ 153.—

„II. für Sicherung des rechtseitigen

„Draufers unterhalb des

„Täublinger Durchstiches . „ 1.500.—

„für Wasserbauten, welche unter

„Concurrenz des Wasserbau-

„fondes und des Landesfondes
 „auszuführen sind, sowie für
 „Vorstudien dazu 6.000.—
 „zusammen . . . fl. 18.750.—

„als Abgang einzustellen, da eine Bedeckung sich nicht
 „ergibt.“

Aus dem Rechenschaftsberichte über die Ennsregulierung ist ersichtlich, daß diese in befriedigender Weise fortschreitet, und daß die bisher ausgeführten Arbeiten sich als zweckmäßig erweisen.

Abg. Graf **Rottulinský** (C.-G.-B.): Im Präliminare wurden für die Sicherung des rechtseitigen Draufers fl. 1500.— eingestellt.

Dieses gründet sich auf eine Note der Statthalterei vom April d. J., zufolge welcher die Gesamtsumme zur Uferbefestigung mit 3623 fl. präliminirt wurde, von welcher zwei Fünftel mit 1443 fl. 22 1/2 kr. auf den Landesfond entfallen.

Nun ist aber, nachdem das Präliminare von dem Landes-Ausschusse bereits abgeschlossen war, eine weitere Mittheilung der Statthalterei erfolgt, zufolge welcher wegen weiteren Beschädigungen diese Uferbaukosten mit 4952 fl. 67 kr. präliminirt wurden, wovon die zwei Fünftel, welche den Landesfond treffen, 1989 fl. 4 1/2 kr. ausmachen.

Ich würde mir daher erlauben zu beantragen, es seien bei dieser Post, Rubrik II, statt 1500 fl. 2000 fl. einzustellen. (Dieser Antrag wird hinlänglich unterstützt.)

Berichterstatter **Hyz**: Nach der Aufklärung des Referenten im Landes-Ausschusse kann ich diesen Antrag dem h. Hause nur bestens empfehlen.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag des Finanz-Ausschusses zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche im „Erforderniß für Wasserbauten“ als Rubrik I

Jahresdotation für die Ennsregulierung . . . 11.097 fl.
 Reisekosten 153 „

für Wasserbauten, welche unter Concurrenz des Wasserbaufondes und des Landesfondes auszuführen sind, sowie für Vorstudien dazu 6000 „

zusammen . . . 17.250 fl.

als Abgang einstellen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche nach dem Antrage des Abg. Grafen Rottulinský für Sicherung des rechtseitigen Draufers 2000 fl. als Abgang einstellen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Dieser Antrag ist ebenfalls angenommen.

Berichterstatter **Hyz** (liest):

„Der Finanz-Ausschuß beantragt ferner:

„Der hohe Landtag wolle:

„1. Diesen Abschnitt des Rechenschaftsberichtes zur „befriedigenden Kenntniß nehmen.

„2. Die Anordnung des Landes-Ausschusses, wonach „der Ennsregulierungs-Bauleitung die den Landesfond betreffende Tangente für das I. Semester „1873 per fl. 5040.50 noch im Jahre 1872 zur „Verfügung gestellt wurde, als begründet erkennen, „daher genehmigen.

„3. Den Landes-Ausschuß beauftragen, Verhandlungen „einzuleiten über die Refundirung der aus dem „Landesfonde vorschußweise für die Vorlager-Be- „stiger geleisteten Zahlungen, eventuell eine Gesetzes- „vorlage einzubringen, dann in der nächsten Session „Gesetzentwürfe einzubringen:

„a) bezüglich der Fortsetzung der bis Ende des „Jahres 1875 noch nicht ausgeführten, aber „zur Vervollständigung der Ennsregulierung noth- „wendigen Bauten;

„b) bezüglich der zur Erhaltung der ausgeführten „Correctionsbauten erforderlichen Arbeiten.

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter **Hyz** (liest): Die übrigen Flußregulirungen anlangend, beantragt der Finanz-Ausschuß, der hohe Landtag wolle:

„4. Die im Rechenschaftsberichte Seite 42 bis 52 „enthaltenen Mittheilungen des Landes-Ausschusses über

„die Drauregulirung bei Untertänbling,

„die Saveeregulirung bei Mann,

„die Save-Uferschutzbauten bei Widem und „Altendorf,

„die Sann-Uferschutzbauten,

„die Mur-Uferschutzbauten bei Wernsee,

„die Murarm-Verschließungsbauten bei Krapp- „ping im Bezirke Luttenberg,

„die Murregulirung bei Eich und Mauthdorf,

„die Regulirung der Sottla,

„die Savebrücke bei Lichtenwald

„zur Kenntniß nehmen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter **Hyz** (liest): Die in der vorigen Landtags-Session in Aussicht genommenen systematischen Corrections- und Uferschutzbauten an der Mur sind zwar noch im Stadium der Vorverhandlungen; da aber anzunehmen ist, daß die Regierung gleich der Landesvertretung diesem ebenso großen als dringend notwendigen Werke die regste Theilnahme widme, so darf man hoffen, daß der Beginn der Durchführung derselben nicht mehr ferne sei.

Der Finanz-Ausschuß sieht sich indeß veranlaßt, den Antrag zu stellen:

„5. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß dieselbe in der nächsten Session eine Gesetzesvorlage, betreffend die systematische Murregulierung von der Maderkybrücke in Graz bis zur steierisch-ungarischen Landesgrenze, einzubringen.“

Der Finanz-Ausschuß beantragt weiter, der hohe Landtag wolle:

„6. die bei Gelegenheit der Berathung des Wasserrechtsgesetzes gefaßten, im Rechenschaftsberichte Seite 52 bezeichneten Resolutionen I, III, IV, V, VI erneuern, ferner

„7. die Erwartung aussprechen, daß es dem Landes-Ausschusse möglich werde, über die Bildung eines Landes-Wasserbaufonds in der nächsten Session Anträge zu stellen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über diesen Antrag.

Abg. Freiherr v. **Washington** (G.-G.-B.): Ich möchte mir eine kurze Bemerkung bezüglich des Punktes 5 erlauben. Es wäre gewiß von der größten Wichtigkeit, wenn endlich einmal mit der Regulierung der Mur Ernst gemacht, und wenn diese Regulierungsarbeit in ein bestimmtes System geleitet würde. Nachdem aber dergleichen Regulierungsarbeiten bei dem großen Kostenaufwande, den sie erheischen, eben nur nach und nach geschehen können, so möchte ich die Aufmerksamkeit des h. Hauses auf einen Punkt lenken, der wohl zunächst bei der Regulierung der Mur zur Berücksichtigung kommen sollte. Dies ist die in der Nähe von Wildon gelegene Gemeinde Neudorf.

Wer sich von dem Thatbestande jetzt überzeugen will, der wird finden, daß an den Ufern der Gemeinde Neudorf ganze Basaltlager in der Mur versengt sind, in Folge mangelhafter Ausführung der Uferschutzbauten. Für den Fall also, daß ein bestimmtes System bezüglich der Regulierung der Uferbauten bei der Mur eingeleitet werden soll, möchte ich beantragen, daß die h. Regierung aufgefordert werde, die Entartung der Mur bei Neudorf nächst Wildon zu untersuchen und die erforderlichen Uferschutzbauten, mit Rücksicht auf das bei Regulierung der Mur einzuhaltende System, unverzüglich in Angriff zu nehmen.

Es ist nicht zu leugnen, daß von Seite der Regierung gerade in der Gegend von Neudorf Manches geschehen ist, es ist aber auch nicht zu leugnen, daß diese Uferbauten nicht mit jenem Ernste und jener Fachkenntniß durchgeführt wurden, wie sie durchgeführt werden sollten. Die Gemeinde Neudorf ist an und für sich eine arme Gemeinde und hat seit Jahren der Opfer genug an Zeit, Geld und

Materiale gebracht. Die Inassen dieser Gemeinde haben mehrere Jahre den ganzen Winter hindurch Basaltsteine für Uferschutzbauten zugeführt, sie haben ihre Spannkraft, ihr Materiale abgenützt, um dann die Uferschutzbauten bei dem nächsten Hochwasser wieder vernichtet zu sehen. Ich glaube nicht zu übertreiben, wenn ich behaupte, daß gerade die genannte Gemeinde in den letzten 9—10 Jahren 12—14 Toch des kostbarsten Acker- und Wiesenlandes verloren hat. Vor wenigen Jahren waren wenigstens nur die Grundstücke der Gemeinde gefährdet, heute aber sind schon die Wohnhäuser sogar gefährdet, und wer sich überzeugen will, findet Menschen, die vor 10—12 Jahren 40—50 Klafter von der Mur entfernt waren, und heute nur mehr 4 Klafter entfernt sind. Es ist daher zu besorgen, daß bei dem nächsten Hochwasser, namentlich bei Uberschwemmungen, wie sie heutzutage an der Tagesordnung sind, die Häuser von Neudorf in großen Gefahr schweben.

Ich empfehle daher meinen Antrag dem h. Hause zur Annahme.

Abg. Dr. **Seilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Ich muß bei dieser Gelegenheit noch auf eine andere Seite dieser Frage aufmerksam machen; es betrifft die Gegend von Peggau. Es wurde, wie bekannt, an anderer Stelle den Uferschutzbauten vorgeworfen, daß sie nicht zweckmäßig und daher auch endlos seien. Es wurde dort, um einen Besitz gegen Uberschwemmungen und Einrisse der Mur zu schützen, oberhalb dieser Stelle an mehreren Punkten ein Steindamm aufgeführt. Dieser Steindamm hat nun die Wassermassen von dem linken Ufer der Mur auf das rechte Ufer geworfen. Nun wurde einem Besitzer auf dem rechten Ufer der Grund weggeschwemmt; da wurde nun ein zweiter Damm aufgeführt. Die Folge davon war, daß nun die Wassermassen auf die linke Seite gedrängt wurden. So hat sich im Laufe der Zeit eine Reihe von Steindämmen von oben bis an das untere Ende der Mur gebildet. Man hat wohl bei der Commission, die heuer abgehalten wurde, den Antrag gestellt, daß man an solchen Stellen eine mit dem Laufe des Flusses parallel gehende Schutzmauer auführen möge. Dieser Ansicht, welche wohlbegründet war, wie es sich auch später erwies, ist nicht Folge gegeben worden.

Ich möchte diesen Gegenstand nur darum hier in Anregung bringen, damit dieser Gegenstand künftighin bei der Ausführung der Uferschutzbauten genau und sorgsam in Betracht gezogen werde.

Abg. Dr. Ritter v. **Conrad** (G.-G.-B.): Nachdem ich während der Zeit, als ich die Ehre gehabt habe, bei dem Landes-Ausschusse als Stellvertreter zu fungiren, nähere Einsicht von diesen Zuständen der Dinge habe, so

möchte ich nur auf Folgendes aufmerksam machen: Der Fehler, welcher hier angeregt wurde, besteht eben in der stückweisen Regulirung, indem an den unteren Stellen regulirt wurde und nicht gleichzeitig an den oberen Stellen; da ist es nun geschehen, daß die untere Regulirung fruchtlos geworden und das Geld hinausgeworfen war. Ich glaube, daß der Zweck, der hier angestrebt wird, nicht erreicht werden kann, wenn einzelne Bauten an der unteren Stelle ausgeführt und früher in Angriff genommen werden, als die Bauten an den oberen Stellen. Das ist besonders der Fall bei Kalsdorf und weiterhin. Die erste Linie ist jetzt bereits geschlossen, nämlich von Unter-Liebenau bis Rudersdorf, und das hohe Haus sowohl, als die Regierung hat einen Beitrag dazu gegeben; leider ist sie heuer noch nicht zur Ausführung gekommen, weil das Ministerium bezüglich der Beitragsquote der Adjacenten Anstand erhoben hat. Von Seite der Landesregierung wurde wiederholt die Bereitwilligkeit hiefür ausgesprochen. Eine stückweise Inangriffnahme der Regulierungsarbeit und die Vorausschätzung gewisser weiter unten gelegener Ortschaften, bevor das ganze System aufgestellt ist, würde ich gerade aus den Gründen, die der Herr Antragsteller anführt, von Uebel halten, wohl aber glaube ich, daß vielleicht hier der Wunsch des hohen Hauses ausgesprochen werden könnte, daß der Landes-Ausschuß auf die Ausführung des im Punkte 5 gelegenen Principes das größte Gewicht lege, diesem Auftrage mit allem Nachdrucke nachkomme und bei der Regierung dahin wirke, daß zuverlässig in der nächsten Session eine diesbezügliche Gesetzesvorlage eingebracht werde.

Abg. Freiherr v. **Washington** (G.-G.-B.): Ich glaube, daß mich der geehrte Herr Vorredner nicht richtig verstanden hat. Ich habe in meinem Antrage besonders betont, daß, nachdem das System festgestellt sein wird, nachdem man weiß, wie die Uferschutzbauten angelegt werden sollen, man berücksichtigen muß, daß jene Punkte zuerst in Angriff genommen werden, wo die Gefahr am dringendsten ist. Ich möchte die Verantwortung nicht übernehmen, daß ich dieses nicht betont und auf die Gefahr aufmerksam gemacht hätte, die der Gemeinde Neudorf droht; denn, wenn gradatim vorgegangen wird, ist es leicht möglich, daß die Uferbauten der Gemeinde Neudorf erst in zwei bis drei Jahren an die Reihe kämen, und bis dahin können wir möglichen Falles durch die Hochfluthen verursachte Verluste an Menschenleben beklagen.

Abg. Dr. **Portugall** (St.- u. M.-G. Radkersburg): Bezüglich der Murregulirung erlaube ich mir hervorzuheben, daß meines Erachtens einer der ersten Punkte, welche durch Uferbauten geschützt werden müssen, die Strecke Ruders-

dorf — Kalsdorf ist. Ich hatte Gelegenheit, diese Strecke wiederholt zu begehen und habe gefunden, daß die Mur seit einer kurzen Reihe von Jahren einen solchen unregelmäßigen Lauf genommen, daß mehrere Grundtheile der auf der rechten Seite gelegenen Gemeinden nun auf dem linken Murerfer liegen, weil das Bett der Mur durch Unterlassung der Regulirung nach rechts gedrängt wurde und daher ein anderes geworden ist. In Wagnitz z. B. ist die Mur dem Mühlgange auf 40—50 Klafter nahe gekommen. Wird nun dort nicht eine mächtige Schutzmauer sobald als möglich aufgeführt, so ist zu beforgen, daß die Mur in den Mühlgang hineintreibt, und dadurch nicht allein Grund- und Ackerland verwüstet, sondern auch alle unterhalb gelegenen Werke beschädigt.

Ich glaube daher, daß es dringend geboten erscheint, die in Aussicht genommene Regulirung der Mur zwischen Kalsdorf und Rudersdorf sobald als möglich durchzuführen. Es waren zwar in dieser Beziehung schon Vorkehrungen getroffen und sogar eine Commission, um über diese Regulirung endgiltig zu entscheiden, anberaumt. Da wurde aber, wie aus dem Rechenschaftsberichte zu ersehen ist, diese Commission im telegraphischen Wege von Seite des Ministeriums des Innern, ohne Angabe der Gründe, wieder abberufen.

Nachdem aber von Seite der h. Regierung sowohl, als auch von Seite des h. Landtages für diese Strecke eine bedeutende Summe schon im Vorjahre eingestellt worden ist, so möchte ich durchaus nicht bezweifeln, daß die Regulirung dieser Strecke, welche die Durchführung des einheitlichen Systemes nicht im Mindesten gefährdet, sofort in Angriff genommen werden kann, und wünschte ich daher, daß diese Strecke noch in diesem Jahre bei dem jetzigen niedrigen Wasserstande ausgeführt werden kann. Diese Erwägung wollte ich dem h. Hause empfehlen.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Es ist von dem geehrten Herrn Berichterstatter erwähnt worden, daß die Frage wegen der praktischen Behandlung der Murregulirung sich im Stadium der Vorverhandlung befinde. Ich glaube dem nun beifügen zu können, daß ich hoffen darf, daß diese systematische Vorverhandlung möglichst bald zum Abschluß gelangen wird. Ich brauche nicht zu erwähnen, daß die Schilderungen, die bezüglich der Wirkungen der Murregulirungsbauten, wie sie bisher vorgenommen wurden, leider der Wahrheit entsprechen.

Es muß auch Aufgabe der Regierung sein, einem solchen systemlosen Schutzbau einen Damm zu setzen, und endlich ein systematisches Bild sich zu entwerfen, nach welchem vorzugehen ist. Wenn nun mittlerweile dringende Arbeiten nothwendig werden sollten, so kann ich wohl im Namen der Landes-Regierung die Versicherung abgeben,

daß dieselbe im Auge behalten wird — jedoch eingefügt in dem ideirten System der Murregulirung — demnach, wenn gerade an den gefährlichsten Stellen es nothwendig werden sollte, allsogleich einzugreifen, und daß dadurch der systematischen Murregulirung gewiß kein Schade zugefügt wird.

Abg. **Seidl** (L.-G. Marburg): Ich glaube, daß es mit demselben Rechte, mit welchem die geehrten Herren Abg. Freiherrn v. Washington, Dr. Heilsberg und Dr. Portugall für die einzelnen Gemeinden auf der Murlinie eingetreten sind, auch mir erlaubt ist, für die Gemeinde Birberg, welche unterhalb Spielfeld gelegen ist, das Wort zu ergreifen. Allein ich ergreife das Wort nur aus dem Grunde, um zu sagen, daß alle Gebrechen, welche bei anderen Gemeinden, von den Herren Vorrednern geschildert worden sind, dort mindestens in demselben Grade, vielleicht in einem noch höheren, bestehen. Es fällt mir aber nicht ein, einen Antrag zu stellen, weil ich der Anschauung bin, daß nur, wenn in der Weise, wie der Herr Abg. Dr. v. Conrad angeführt hat, vorgegangen wird, von einem Systeme die Rede sein kann.

Ich muß sagen, daß die Erklärung des Herrn Statthalters mich besonders befriedigte, weil die Gemeinde Birberg erwartet, daß für sie endlich das gethan wird, was längst schon hätte geschehen sollen. Gegenüber Birberg, in Schwarza bei Murek, wurden Bauten aufgeführt, die geradezu Raubbauten sind, welche das Wasser von dem rechten Ufer auf das linke werfen und bedeutende Verheerungen anrichten.

Bei den Verhandlungen, die vom Bezirks-Ausschusse in Marburg eingeleitet worden sind, haben sich die anwesenden Mitglieder desselben davon überzeugt und dennoch ist die Verwendung der Bezirksvertretung erfolglos geblieben, es mußte daher dieselbe den ganzen Gegenstand — weil aussichtslos — fallen lassen. Ich hoffe, beruhigt durch die Erklärung des Herrn Regierungsvertreters, daß nun auch für die Gemeinde Birberg die Zeit der Abhilfe kommen wird.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen. Ich bringe nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Freih. v. Washington zur Unterstützung, derselbe lautet:

„Die h. Regierung werde aufgefordert, die Entartung der Mur bei Neudorf nächst Wildon zu untersuchen und die erforderlichen Uferschutzbauten mit Rücksicht auf das bei Regulirung der Mur einzuhalten System unverzüglich in Angriff zu nehmen.

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.)
Wünschen der Herr Berichterstatter das Schlusswort?

Berichterstatter **Syz:** Ich kann dem, was hier über

das vorliegende Thema gesagt worden ist, nur hinzufügen, daß auch mich die Erklärung, welche der geehrte Herr Statthalter abgegeben hat, einigermaßen beruhigte, doch kann ich nicht umhin, von diesem Orte aus den Herrn Vertreter der Regierung in Steiermark zu ersuchen, es möge in Rücksicht auf die eben Namens der Regierung abgegebenen Erklärungen dahin gewirkt werden, daß die h. Regierung im Reichsbudget für Flußregulirungsbauten in Steiermark eine entsprechendere Summe, als es bisher der Fall war, einstelle. Ich erlaube mir das h. Haus darauf aufmerksam zu machen, daß im Reichsbudget für das Jahr 1872 für Wasserbauten im Allgemeinen für Steiermark 27.000 fl. eingestellt waren, dann für außerordentliche Wasserbauten 22.000 fl., dagegen betragen aber die Staats-Baudienstkosten in Steiermark nach dem Reichsbudget mehr als 62.000 fl. Allerdings ist hierin die Aufsicht über die Reichsstraßen enthalten. Es geht aber aus dieser Ziffer hervor, daß die Einstellungen, welche von Seite der Regierung bisher gemacht wurden, nicht im Verhältnisse zu den Regieauslagen sind, was auch soeben durch die Bemerkungen der Herren Abgeordneten Freiherrn v. Washington und Seidl illustriert worden ist. Die Regulierungsarbeiten wurden eben bisher ganz systemlos gemacht.

Wenn man bedenkt, daß wir in Steiermark 5 bedeutende Ströme haben, nämlich die Enns, Mur, Raab, Drau und Save, welche alle mit einem bedeutenden Gefälle in einer großen Ausdehnung das Land durchströmen, so muß man gewiß zur Ueberzeugung kommen, daß die Summe, welche bisher für die Vermeidung von Entartungen dieser Flüsse Seitens der dazu Verpflichteten angewendet wurde, eine ganz unbedeutende, außer allem Verhältnisse stehende ist. Nach dem, was der geehrte Herr Statthalter erklärt hat, ist zu erwarten, daß er diesfalls bei der h. Regierung seinen Einfluß geltend machen wird.

In Bezug auf die Anträge des Finanzausschusses selbst ist, nachdem gegen dieselben kein Widerspruch erhoben wurde, nichts zu bemerken. Ueber den Antrag des Freih. von Washington muß ich bemerken, daß derselbe den Intentionen des Finanz-Ausschusses auch entspricht; er geht nämlich von der Voraussetzung aus, daß für die ganze Murregulirung ein entsprechendes System festgestellt werde, und daß diese auch nur innerhalb dieses Systems durchgeführt werde, und insoferne kann der Finanz-Ausschuß gegen diesen Antrag nicht das Geringste einwenden.

Ich erlaube mir nur noch, das h. Haus darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die Mur in der Strecke von Graz bis an die ungarische Landesgrenze systematisch regulirt werden soll, dies einen sehr bedeutenden Aufwand erfordert, und daß daher die Landesvertretung sich wird gefaßt machen müssen, speciell für diesen Zweck, in dem

nächsten Präliminare eine sehr bedeutende Summe einzustellen. Daß diese Summen, wenn die Bauten correct ausgeführt werden, eine belohnende Verwendung finden, unterliegt für diejenigen, welche die bisherige Entartung unserer Ströme, insbesondere der Mur kennen, keinem Zweifel. Ich empfehle daher die Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses zur Annahme.

Statthalter Freiherr von Rübeck: Ich möchte nur auf eines aufmerksam machen. Im Antrage 6 ist bezüglich der Resolution, die das h. Haus im Vorjahre gefaßt hat, auch die Resolution 5, bezüglich der Publicirung der Verordnung über die Einrichtung des Wasserbaues aufgeführt. Diese Verordnung ist im Landesgesetzblatte vom 29. October bereits enthalten.

Landeshauptmann: Ich bringe zuerst den Punkt 5 zur Abstimmung, und wenn dieser angenommen ist, den betreffenden Antrag des Abgeordneten Freih. von Washington als Zusatz-Antrag u. zw. als Punkt 6.

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung werden sowohl die Anträge des Finanz-Ausschusses, als auch der Antrag des Abgeordneten Freih. von Washington angenommen.)

Berichterstatter Sz: (liest): „Dem hohen Landtage wird es nicht entgangen sein, daß der Landes-Ausschuß dem größten Theile des umfangreichen Gebietes des Communicationswesens die regste Aufmerksamkeit schenkt; es erscheint aber doch wünschenswerth, daß in der Folge auch der einschlägigen staatlichen Anstalten und Einrichtungen gedacht werde, deren einige viel zu wünschen übrig lassen. Es mag für diesmal genügen, die Landesregierung auf die höchst mangelhafte, ja theilweise primitivste Art der Posteinrichtungen, insbesondere auf dem flachen Lande, auf die Gebrechen des Fahrpost- und Eilgutwesens, auf die notorischen Mängel des Telegraphenwesens hinzuweisen, um ihrer eigenen Initiative die Beseitigung solcher Uebelstände anheimzustellen. Anzudeuten ist insbesondere noch, daß die Einführung der Ruralpost auch in Steiermark sehr wünschenswerth ist.“

Landeshauptmann: Da hier eigentlich kein Antrag gestellt wird, so entfällt die Abstimmung; der Bericht selbst dient zur Kenntniß.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist: der Bericht des Sonder-Ausschusses in Gemeinde-Angelegenheiten über die Regierungsvorlage Nr. 37, betreffend die Durchführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1869 über den gebührenfreien Grundtausch.

(Beilage Nr. 85).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Ritter von Conrad (von der Tribüne): Diejenigen Mitglieder dieses h. Hauses, welche demselben schon längere Zeit angehören, begrüßen in diesem Gesetze einen alten Bekannten, ich glaube daher, nur den neu eingetretenen Mitgliedern desselben ein kurzes Resümé seiner Entstehung bringen zu sollen.

Es sind bekanntlich im Gesetze vom 6. Februar 1869, über den gebührenfrei vorzunehmenden Grundtausch zu ökonomischen Zwecken, gewisse Punkte der Landesgesetzgebung vorbehalten, namentlich die Entscheidung über die Frage, ob der Grundtausch wirklich im Interesse einer besseren Bewirthschaftung gelegen ist oder nicht. Zur Ausfüllung dieser Lücke, welche der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, wurde im Jahre 1869 eine Regierungsvorlage eingebracht, in welcher diese Competenz der politischen Behörde, also der Bezirkshauptmannschaft, vorbehalten ist. Diese Regierungsvorlage wurde damals abgelehnt, und vom h. Hause eine Gesetzesvorlage des Inhaltes beschloffen, daß die Competenz den Bezirks-Ausschüssen vorbehalten sei.

Der Standpunkt der Regierung wurde damit motivirt, daß es sich bei solchen Grundtäuschen nicht bloß um wirtschaftliche Zwecke, sondern auch um wichtige Privatrechte handelt, nämlich, um die Rechte der Tabulargläubiger, und der Schutz dieser Rechte doch nicht füglich der Tutel derjenigen Behörden entzogen werden könnte, welche eben unter der strengen Dienstpflicht, wie dies bei den Staatsbeamten der Fall ist, stehen, und daher nicht den autonomen Organen überlassen werden könnte. Dagegen wurde von dem h. Hause der Grundsatz acceptirt, daß die Beurtheilung, ob die Grundstücke zum Zwecke einer besseren Bewirthschaftung mit andern zu vertauschen seien, doch Sache der autonomen Behörden sei, weil dieselben doch mehr Local-Kenntnisse haben; und daher in dieser Richtung bei Beurtheilung der die Landwirthschaft berührenden Punkte mehr competent sind. Diese Vorlage des h. Hauses hat aber die A. h. Sanction nicht erhalten; es wurde daher neuerdings eine Regierungsvorlage im Jahre 1871 eingebracht, welche aber auf demselben Standpunkte stehen geblieben ist, wie die erste. Diese Vorlage wurde einem Ausschusse zur Begutachtung vorgelegt, welcher der Anschauung war, die das erste Mal im h. Hause zum Ausdruck kam. Das Gesetz wurde jedoch wegen Kürze der Session nicht mehr zum Vortrage gebracht.

Heute liegt nun abermals eine Regierungsvorlage vor, welche ebenfalls den Standpunkt festhält, daß zur Entscheidung über die erwähnte Frage die politische Behörde, also die Bezirkshauptmannschaft competent sei. Eine Aenderung gegen die frühere Regierungsvorlage liegt nur darin, daß dem Gemeindevorstande eine gewisse Ingerenz in der Richtung eingeräumt ist, daß, im Falle noth-

wendiger Erhebungen dieselben durch den Gemeindevorstand mit Zuziehung von Wirtschaftsverständigen zu veranlassen seien, und daß commissionelle Erhebungen von Seite der politischen Behörde nur dann statthaben sollen; wenn sie die Parteien selbst verlangen, oder durch Umstände geboten erscheinen.

Der Sonderauschuß hat sich bestimmt gefunden, die Anschauung, welche das h. Haus in dieser Sache bisher vertreten hat, nicht zu verleugnen; allein aus Opportunitäts-Gründen hat er sich dahin geneigt, bei dem h. Hause den Antrag zu stellen, die Regierungsvorlage anzunehmen.

Die Gründe, welche ihn dazu bestimmt haben, waren wesentlich die, daß dieses Gesetz — ich möchte sagen — zu einer Art Ballen geworden ist, den die Landesvertretung und die Regierung sich wechselseitig seit einer Reihe von Jahren zuwerfen, ein Vorgang, dessen Fortsetzung nicht wünschenswerth wäre, denn für dieses Spiel zahlt die Bevölkerung, welche darunter leidet.

Diese Anschauung, dann die Erwägung, daß in anderen Ländern und von anderen Landtagen die Anschauung der Regierungsvorlage anstandslos acceptirt wurde;

in Erwägung, daß ein den lehterwähnten Gesichtspunkt festhaltendes Gesetz nach den vorliegenden Prämissen die allerhöchste Sanction höchst wahrscheinlich abermals nicht erhalten würde;

in Erwägung, daß es geboten erscheint, den mißlichen Folgen ein Ende zu machen, welche in volkswirtschaftlicher Beziehung aus dem Fortbestehen der Lücke in der Durchführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1869 für die ackerbautreibende Bevölkerung entstehen könnten; endlich

in Erwägung, daß den, von der Landesvertretung ausgesprochenen Anschauungen in der heutigen Regierungsvorlage durch die oberwähnten Zusätze wenigstens einigermaßen Rechnung getragen ist,

hat sich der Sonderauschuß bestimmt gefunden, dieses Gesetz dem h. Hause zur Annahme zu empfehlen.

(Das Gesetz wird hierauf ohne Debatte unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um künftliche Ueberlassung der Waisenhaus-Kaserne.

(Beilage Nr. 64.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Lohninger** (von der Tribüne; liest den Bericht und die Anträge des Finanzausschusses aus Beilage Nr. 64.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte hierüber. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Freiherr v. **Gudenus** (L.-G. Weiz): Bei Durchlesung des Berichtes des Finanzausschusses haben sich mir zwei Bemerkungen aufgedrängt, welche ich mir erlaube, dem h. Hause in Kürze vorzutragen.

Wir entnehmen aus diesem Berichte, daß das fragliche Gebäude einen Reinertrag von 3.800 fl. abwirft, welcher sich weiter unten im Berichte auf den Betrag von 3.000 fl. reducirt und welcher einem Kapitalwerthe von 60.000 fl. entspricht. Wir entnehmen ferner aus diesem Berichte, daß im Jahre 1870 der Gebäudewerth vom Bauamte auf 70.000 fl. geschätzt wurde, daß jedoch bereits im laufenden Jahre der Grundwerth der Gebäude sich sehr erhöht hat. Der Betrag von 100.000 fl., welcher für dieses Gebäude angeboten wurde, erscheint mir daher als ein sehr geringer, da nämlich ausdrücklich im Berichte steht, daß wohl ein höherer Kauffchilling als der angebotene erzielt werden könnte. Nach dieser Ausführung sollte man glauben, daß der Finanzausschuß zu dem Resultate gelangen sollte, diesen Verkauf dem h. Hause nicht anzurathen, indem er selbst zugestehet, daß ein höherer Kauffchilling erzielt werden könnte. Nun wird aber, ganz entgegen dieser Schlussfolgerung, der Verkauf dem h. Hause aus dem Grunde empfohlen, weil der Kauffchilling mit 6 % verzinst werden kann und daher einen viel höheren Ertrag abwirft, als der jetzige ist. Dies ist nun auffallend genug, denn es ist gewiß, daß wenn z. B. der Kauffchilling 120.000 fl. betragen würde, jedenfalls eine 6percentige Verzinsung dieser 120.000 fl. auch möglich wäre.

Ich möchte mir aber noch eine zweite Bemerkung erlauben. Wir entnehmen aus diesem Berichte, daß das Gebäude sehr solid ist und eine Fläche von mehr als einem Toch sammt den Nebengebäuden einnimmt, und nur in der inneren Ausstattung mangelhaft ist. Wir entnehmen auch aus dem Berichte, daß die Gemeinde Graz dieses Gebäude zu Schulzwecken zu besigen wünscht. Es ist daher anzunehmen, daß die Adaptirung dieses Gebäudes zu Schulzwecken leicht ausführbar ist. Es ist mir bekannt geworden — ich weiß nicht, ob es richtig ist — daß vor einigen Jahren von Seite des Landes-Ausschusses Erhebungen gepflogen wurden, und durch das Bauamt Projecte gemacht worden sind, ob und in wiefern diese sogenannte Waisenhauskaserne zur Unterbringung der technischen Hochschule brauchbar wäre. Ich weiß nicht, ob dies wahr ist, sollte es auch nicht geschehen sein, so würde es sich doch der Mühe lohnen, derartige Erhebungen zu pflegen, da uns bekanntlich der Vorschlag gemacht wurde, die technische Hochschule zu erbauen, und hiefür ein Betrag pr. 550.000 fl. beansprucht wird, welcher sich aber im Laufe des Baues

höchst wahrscheinlich auf 7—800.000 fl. erhöhen dürfte, daß ist ungefähr so viel wie die Hälfte der schon so hoch gespannten Landesumlage, und es wird unausweichlich sein, dem Lande für diesen Bau eine große Schuldenlast aufzubürden. Ich finde es wie gesagt, doch der Mühe werth, diesen großen Kosten wo möglich auszuweichen und darüber Erhebungen zu pflegen, ob die Waisenhauskaserne nicht für die technische Hochschule verwendbar wäre.

Ich glaube aber auch, daß dadurch der Bau der technischen Hochschule, wenn er auch auf den Baugründen des jetzigen Neuthores beschloffen würde, in keiner Weise verzögert würde, denn, sollte der Landes-Ausschuß in der nächsten Session darüber Bericht erstatten, so wird das wohl schon im März oder April geschehen können, da, wie verlautet, die nächste Landtags-Session schon im Frühjahr stattfinden wird. Ich glaube aber auch, daß die Adaptirung der Waisenhauskaserne für die technische Hochschule nicht nur viel geringere Kosten verursachen würde, sondern auch viel schneller bewerkstelligt werden könnte, als ein Neubau derselben auf den hiezu bestimmten Baugründen.

Ich werde mir hier erlauben, dem h. Hause folgenden Antrag in Vorschlag zu bringen:

„Der h. Landtag wolle beschließen, es werde vorläufig in den Verkauf der dem Waisenhausfonde gehörigen Realität der Waisenhauskaserne nicht eingegangen und der Landes-Ausschuß beauftragt, zu erheben, und in der nächsten Session zu berichten, ob und inwiefern diese Realität zur Unterbringung der technischen Hochschule verwendbar sei.“

Für den Fall der Nichtannahme dieses Antrages stelle ich folgenden eventuellen Antrag:

„Es wolle der h. Landtag beschließen, der Verkauf der sogenannten Waisenhauskaserne hat im öffentlichen Offertwege um den Preis von mindestens 100.000 fl. zu geschehen.“

Ich möchte mir nur erlauben, noch Etwas, das ich früher zu bemerken vergessen habe, beizufügen, nämlich, daß im Falle die Waisenhauskaserne zur Unterbringung der technischen Hochschule als brauchbar befunden werden sollte, durch die Adaptirung möglicherweise dem Lande beinahe gar keine Kosten aufgebürdet würden (Rufe: Oho!), indem durch den Verkauf der Baugründe, welche aus der Demolirung des Neuthores gewonnen werden, wahrscheinlich die Adaptirungskosten der Waisenhauskaserne für die technische Hochschule gedeckt würden.

Berichterstatter Lohninger: Es ist von dem Herrn Vorredner bemerkt worden, daß im Eingange des Berichtes der Reinertrag mit 3.800 fl. und dann weiter unten nur mit 3.000 fl. angenommen wurde. Das h. Haus wird

wohl nicht übersehen haben, daß ich gelesen habe: „3.000 fl.“, da von dem Bruttoertrage per 3.800 fl. ca. 855 fl. für Steuern und Affecuranz abgezogen werden müssen. Bei Verfassung des Berichtes wurde nun allerdings die Ziffer oben geändert, und ich halte es daher für einen Druckfehler, daß oben der Betrag von 3.800 fl. stehen geblieben ist. Alle Folgerungen, die daraus gezogen werden könnten, können daher nicht mehr als maßgebend gelten, weil es sich lediglich um die richtig gestellte Ziffer handelt.

Abg. Freiherr v. Bischoff (L. G. Leoben): Dem von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus gestellten ersten Antrag kann ich durchaus nicht beistimmen, denn, wenn derselbe angenommen und der Landes-Ausschuß beauftragt würde, in Hinblick auf den Neubau der technischen Hochschule Erhebungen zu pflegen, ob die Waisenhauskaserne für diesen Zweck geeignet ist, so wird nach meiner festen Ueberzeugung der Landes-Ausschuß im nächsten Jahre das Votum abgeben, daß dieses Gebäude absolut für diesen Zweck nicht brauchbar ist. Die weitere Erörterung, inwiefern der Neubau der technischen Hochschule zu erfolgen habe, wird bei einer anderen Gelegenheit stattfinden. Dagegen möchte ich den zweiten eventuellen Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus, welcher dahin geht, daß der Verkauf der Waisenhauskaserne nicht unter der Hand, sondern im Wege öffentlicher Offertverhandlungen stattfinden habe, allerdings unterstützen. Ich bin nämlich überzeugt, daß im Wege einer Offertverhandlung derselbe, wenn nicht ein höherer Preis geboten werden wird; jedenfalls erscheint mir dieser Weg bei Veräußerung eines Theiles des Landesvermögens, zu dessen Controle die Landesvertretung berufen ist, der entschieden correctere. Nur möchte ich, da es im Interesse der Stadtgemeinde Graz liegt, möglichst bald sich an der Offertverhandlung zu betheiligen, und das Object zu erstehen, den Antrag einigermassen modificiren, u. z. dergestalt, daß darin eine schleunige Ausschreibung der Offertverhandlung als nothwendig bezeichnet wird.

Mein Antrag wird daher lauten:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, die dem steierm. Waisenhausfonde gehörige Realität, welche in der Landtafel, Hauptbuch 4, Fol. 185, unter der Bezeichnung „Das Schärferberg'sche Waisenhaus in der Grenadiergasse zu Graz“ vorkommt, im Wege einer schleunig auszuschreibenden Offertverhandlung zum Verkaufe anzubieten, dieselbe um den Preis von mindestens 100.000 fl. gegen Baarzahlung zu veräußern und hiezu die Allerhöchste Ermächtigung einzuholen.“

Abgeordneter Dr. Ritter v. Schreiner (Graz): Der

geehrte Herr Vorredner hat schon mit einigen Worten angedeutet, daß die Verwendung der Waisenhauskaserne für die technische Hochschule sich nicht als anempfehlenswerth herausstellen wird, und ich kann es auch getrost den allfälligen Ausführungen des Landes-Ausschusses überlassen, die Gründe dafür darzuthun.

Ich habe es daher nur mit dem zweiten Antrage des geehrten Herrn Abgeordneten von der anderen Seite (rechten) des Hauses zu thun, welcher leider eine Unterstützung auch auf der entgegengesetzten (linken) Seite gefunden hat.

Ich will aber zunächst von dem Werthe des Objectes sprechen und dabei dem hohen Hause zu Gemüthe führen, daß ungeachtet einer Schätzung dieses Objectes auf den Betrag von 70.000 fl. von der Stadtgemeinde Graz doch 100.000 fl. dafür geboten werden.

Wenn der Bericht des Sonderausschusses sagt, daß sich vielleicht auch ein höherer als der angebotene Kaufschilling erzielen ließe, so kann dies nur in der Weise gemeint sein, daß bei dem fortwährenden Steigen der Grund- und Häusertwerthe in Graz über kurz oder lang wohl auch ein günstigeres Geschäft für das Land sich machen lassen wird. Daß derzeit ein höherer Kaufschilling nicht leicht geboten werden kann, das wage ich zu behaupten, und es wird von Seite des hohen Hauses gewiß nicht übersehen werden, für welchen Zweck die Stadtgemeinde die Waisenhauskaserne anzukaufen bestrebt ist, und aus welchem Grunde sie den den gegenwärtigen Schätzungswert des Objectes so weit übersteigenden Betrag bietet. Es ist bekannt, — und wenn nicht, so bitte ich, es zur Kenntniß zu nehmen — daß die Gemeinde Graz in der Waisenhauskaserne einerseits die Bürgerschule und andererseits die neue, von ihr und dem Staate errichtete zweite Realschule unterzubringen gewillt ist.

Wenn die Gemeinde deßungeachtet einen höheren Kaufschilling bietet, als der eigentliche Preis des Objectes jetzt ist, so liegt der Grund darin, weil sie, wenn sie für diese Schulen neue Objecte schaffen müßte, noch größere Auslagen haben würde, da speciell für ihre Zwecke das Gebäude, wie es jetzt besteht, sich ganz gut verwerthen und verwenden läßt. Dieser Zweck und dieser Grund wird, wie ich annehmen kann, von der Majorität des hohen Hauses gewiß anerkannt werden.

Würde der fragliche Antrag bloß von einer Seite des hohen Hauses gekommen sein, so hätte ich geglaubt, man ignorire absichtlich den Zweck, für welchen das Gebäude gewidmet sein soll. Nachdem derselbe aber auch von meinem geehrten Freunde, dem Abgeordneten Freiherrn v. Bschöck aufgenommen wurde, so sehe ich zu meiner unangenehmen Ueberraschung, daß auch hier auf dieser

(linken) Seite auf Unterrichtszwecke nicht ausnahmslos das nöthige Gewicht gelegt wird, da man in dem Augenblicke, als die Stadtgemeinde für diesen Zweck bedeutende Opfer zu bringen gewillt ist, sie auf eine Stufe mit jedem beliebigen Speculanten stellt, der dem Lande einen höheren Preis dafür bieten will.

Unter solchen Umständen muß ich sagen, verringert sich meine Meinung von einem großen Wohlwollen für Unterrichtszwecke. Ich glaube daher, das hohe Haus wird dem Antrage des Finanzausschusses seine Zustimmung nicht verweigern.

Abg. Dr. **Schlosser** (St.-G. Graz): Ich stimme natürlich für den Antrag des Finanz-Ausschusses, indem ich mich den Ausführungen des Herrn Berichterstatters und des Herrn Abg. Dr. v. Schreiner anschließe. Dabei erlaube ich mir nur die Bemerkung, es sei mit dem, daß man sagt, ja, vielleicht erhalten wir im Offertwege denn doch einen noch höheren Kaufschilling als jetzt, der Sache selbst wenig geholfen und ich möchte die Herren diesfalls insbesondere auf ein erst unlängst vorgekommenes Beispiel, bezüglich der Erjesuiten-Kaserne in Leoben aufmerksam machen. Damals wurde vom h. Landtage auch der Beschluß gefaßt, den vorgelegenen Antrag nicht anzunehmen, sondern das Object im Offertwege zum Verkaufe anzubieten, weil man auf diesem Wege einen höheren Kaufschilling erzielen könne. Allein der Erfolg hat gelehrt, daß diese Voraussetzung nicht zutraf, und das Resultat war, daß der Landesfond um — ich weiß ich weiß nicht wieviel — weniger bekommen hat, als er bekommen hätte, wenn er den ersten Antrag angenommen hätte. Doch genug an dem! Ich habe mir nur erlaubt, das Wort zu ergreifen zur Beruhigung des Hrn. Abg. Freih. v. Gudenus bezüglich der Verwendung der Waisenhauskaserne für die technische Hochschule. Dank dem Umstand, daß die Frage des Baues der technischen Hochschule seit nicht weniger als einem Decennium in der Luft dieses h. Hauses schwebt, hat der Landes-Ausschuß genügend Zeit und Gelegenheit gehabt, die Frage zu studieren, ob die technische Hochschule in der Waisenhauskaserne untergebracht werden könne. Bereits in den Jahren 1867 und 1868 wurden hierüber umfassende Erhebungen gepflogen; in der Landtags-Session von 1869 hat der Landes-Ausschuß dem h. Landtage hierüber umfassenden Bericht erstattet, und hat nachgewiesen, daß der Umbau der Waisenhauskaserne für Zwecke der technischen Hochschule wegen der Entfernung von der Stadt, wegen ihrer ungünstigen Lage und unpassenden Umgebung, wegen den hiezu erforderlichen Neu- und Umbauten, und den dadurch verursachten hohen Kosten, und in Erwägung des Umstandes, daß bei der Adaptirung dieses ursprünglich zu anderen Zwecken bestimmten

Gebäudes, bei allem Aufwande von Mitteln, am Ende doch ein den Anforderungen und Bedürfnissen der neuen Bestimmung in wünschenswerther Weise entsprechendes Resultat nicht erzielt werden dürfte, — daß, sage ich — aus allen Gründen der Gedanke, die technische Hochschule in der Waisenhauskaserne unterzubringen, ein unbedingt abzuweisender sei. Alle diese Erwägungen hat der h. Landtag in der 27. Sitzung vom Jahre 1869 acceptirt, und hat eben auf Grund dieses Berichtes des Landes-Ausschusses bekanntlich die Neuthor-Realität in Graz zum Baue der technischen Hochschule gekauft.

Die Frage, ob die technische Hochschule in der Waisenhauskaserne möglicher Weise untergebracht werden könnte, ist also bereits vollkommen erledigt und abgethan, und nachdem der Herr Abg. Freih. v. Gudenus, wenn ich recht verstanden habe, nur geglaubt hat, die Frage sei überhaupt noch nicht erörtert und studirt worden, dürfte vielleicht nach dieser erteilten Aufklärung der geehrte Herr Abgeordnete selbst geneigt sein, den diesbezüglichen Theil seines Antrages zurückzuziehen.

Abg. Dr. **Heilsberg** (St. u. M. Frohnleiten): Ich schicke voraus, daß wir in dieser Frage und in der Art wie sie hier behandelt ist, durchaus nicht irgend wie der Stadtgemeinde Graz in ihrem Rechte Schulen zu errichten und zu diesem Zwecke Häuser zu erwerben, entgegengetreten wollen. Wir werden auch bestrebt sein, in möglichster Weise der Gemeinde förderlich zu sein, um die Verhandlungen abzukürzen; mich bestimmt aber nicht die etwaige unbestimmte, oder vernuthete Höhe des zu erlangenden Preises, mich bestimmt weder die etwaige Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Schätzung, noch irgend ein anderer Vorgang, mich bestimmt auch nicht das Moment, daß man in diesem Falle um einen besseren Zweck erreichen zu können, ein weniger correctes Mittel benützen könne. Mich bestimmt einzig und allein das Moment, daß wir den correctesten Weg in dieser Sache gehen.

Da wir die Verwalter öffentlichen Gutes im Allgemeinen sind und speciell heute das Waisenvermögen hier zu verwalten haben, so ist es uns geboten, um jeden Anwurf zu begegnen und zugleich auch den correctesten Weg zu gehen, allerdings mit möglichstem Entgegenkommen gegen die Stadt Graz eine, wenn auch noch so abgekürzte Offertauschreibung zu beantragen. (Bravo! Bravo!)

Abgeordneter Dr. **Sernec** (L.-G. Luttenberg): Ich möchte vor allem an die Worte eines der geehrten Herrn Vorredner anknüpfen, daß der Antrag von dieser Seite des h. Hauses sonderbarer Weise auch bei der Gegenseite Unterstützung gefunden hat. Das ist durchaus nicht sonderbar, sondern ich glaube, daß, so wie der Herr Abgeordnete Dr. Josef v. Kaiserfeld früher einmal in

diesem h. Hause es ausgesprochen hat, wir alle nur dazu hier sind, um die Interessen des Landes zu vertreten. (Bravo! Bravo!)

Wenn nun der Herr Bürgermeister der Stadt Graz diese Angelegenheit so behandelt, wie er es gethan hat, so übersieht er offenbar dabei, daß wir hier die Landes-Interessen gegenüber den Interessen der Stadt Graz vertreten.

Wenn wir nun die Frage von diesem Standpunkte aus betrachten, so können wir nicht umhin zu sagen, unsere Interessen können möglicherweise dadurch gefährdet sein, daß wir das Gebäude zu billig hergeben.

Der Herr Abgeordnete Dr. Schreiner hat zwar gesagt, wir werden nicht leicht einen höheren Kauffchilling erzielen, wir wollen aber doch den Versuch wagen, ob wir im Offertwege einen höheren Preis erzielen, und wenn man uns das einzelne Beispiel von Leoben anführt, so entgegne ich, daß Leoben eine ganz andere Stadt ist als Graz, und daß hier mehr Concurrenz ist und mehr kaufstüchtige Personen zu finden sein werden als in Leoben.

Auch die Frage, die zuerst von dem Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus wegen Unterbringung der technischen Hochschule angeregt wurde, ist keineswegs erledigt. Im Berichte betreffs des Neubaus der technischen Hochschule haben wir gefunden, daß über Mangel an Localitäten, besonders für einige Abtheilungen, geklagt wird; es wird gesagt, daß man zum Zeichnen zu wenig Licht hat, daß die Abtheilung für Mechanik nicht einmal so viel Platz hat, um eine Dampfmaschine aufzustellen. Nun finden wir ein werthvolles Object mit einer Fläche von 1646 Quadratklaster, und da glaube ich denn doch, daß man bei genauer Prüfung finden wird, man könne die technische Hochschule wenn auch nicht ganz, so doch theilweise unterbringen.

Nach dem organischen Statute für die technischen Hochschulen sind dieselben in vier Abtheilungen getheilt, in die mechanische, chemische u. s. w. und eine oder die andere Abtheilung könnte doch Raum für ihren Zweck finden.

Endlich wurde gesagt, die Stadt Graz benötige diese Gebäude für Schulzwecke. Gut, das will ich zugeben, aber meine Herren! wir dürfen nicht vergessen, daß nach den bestehenden Gesetzen Schulzwecke theilweise vom Lande und theilweise von der Gemeinde gefördert werden sollen. Was nun die Gebäude betrifft, so ist im Gesetze genau festgesetzt, daß dieselben von den Gemeinden, respective von den Schulgemeinden zu errichten sind. Wir haben erst kürzlich erfahren, daß es im Lande 276 Schulgemeinden gibt, welche völlig ungenügende Schulhäuser besitzen, wo also ein Neu- oder Umbau erforderlich ist, und zu allen

diesen Schulhäusern wird das Land nicht einen Heller beitragen.

Es liegt uns ein Gesetzentwurf vor, nach welchem den Schulgemeinden vom Lande Vorschüsse, verzinsliche Darlehen gegeben werden können, aber nirgends ist eine Bestimmung getroffen, daß den Schulgemeinden für Schulzwecke Gebäude geschenkt werden sollen. (Rufe: Oho!) Es ist nicht zu leugnen, daß wenn der Kauffchilling von 100.000 fl. zu niedrig ist, der Stadtgemeinde Graz mit dem Mehrbetrage ein Geschenk gemacht wird, das ist gegen die bisherige Uebung, und Ausnahmen sind hier nicht am Platze, umsoweniger, da die Gemeinde Graz als Gemeinde sich in einer sehr guten finanziellen Lage befindet. (Widerspruch.)

Die Gemeinde Graz hat auf die landesfürstlichen Steuern eine 20percentige Umlage, Bezirksumlage hat sie gar keine. Wohin Sie nun sehen, werden Sie im ganzen Lande keine ähnliche Gemeinde finden, im Gegentheil, es gibt Gemeinden mit 50—70 % Gemeinde- und Bezirksumlagen, und theilweise noch höhere. Ich empfehle daher die Anträge des Abg. Freih. v. Gudenus nach beiden Richtungen hin zur Annahme.

Abg. Freih. v. **Bischof** (L. G. Leoben): Nach den Ausführungen des unmittelbaren Herrn Vorredners Dr. Sernec, könnte ich eigentlich auf das Wort verzichten, da er dieselben Momente angeführt hat, die nach meiner Ansicht für meinen Antrag zu sprechen scheinen. Es ist allerdings richtig, daß bei Gelegenheit des Verkaufes der Erjesuitenkaserne in Leoben das Ergebniß des Verkaufes geringer war, und zwar um einige hundert Gulden als das ursprüngliche Angebot der Gemeinde. Allein es ist ebenso richtig, wie der Herr Vorredner bemerkt hat, daß für diesen Verkauf in Leoben gar keine Concurrenz existierte, während hier in Graz für die Waisenhauskaserne jedenfalls eine Concurrenz auftreten wird. Es ist auch ganz richtig, daß wir gar keinen Grund haben, so sehr wünschenswerth es scheint, die Unterrichtszwecke der Stadt Graz gefördert zu sehen, derselben in der Form ein Geschenk zu machen, daß wir auf einen höheren Ertrag für die Waisenhauskaserne im Voraus verzichten.

Dagegen erscheint mein Antrag in einer Beziehung weniger belastend für die Stadt Graz, weil derselbe nicht unbedingt die Verwendung dieses Gebäudes zu Unterrichtszwecken im Auge hat.

Ebenso bin ich der Ueberzeugung, daß gar kein Hinderniß in der Offertverhandlung liegt, der Gemeinde Graz insoferne eine begünstigtere Stellung einzuräumen, daß der Landes-Ausschuß ihr das Vorkaufsrecht zugestelt, d. h. daß ihr freigestellt werden kann, das höchste eingebrachte Offert anzunehmen.

Auf die sehr gewichtigen Vorwürfe des Herrn Abg. Dr. Schreiner muß ich mir aber doch erlauben, einige Worte zu erwidern. Derselbe hat mir und meinen Gesinnungsgegnern den Vorwurf in Aussicht gestellt, als könnte unser Interesse für das Unterrichtsweisen im Allgemeinen mit Rücksicht auf den von mir gestellten Antrag bezweifelt werden. Ich glaube zwar allerdings, daß ich und meine Gesinnungsgegnern diesem Vorwurfe mit Ruhe entgegensehen können, und es wird sich wahrscheinlich im Laufe dieser Session noch die Gelegenheit ergeben, diesen Vorwurf als vollkommen unbegründet zurückzuweisen. Ich darf um so mehr diesen Vorwurf als einen nicht gerechtfertigten bezeichnen, als ich vor wenigen Tagen in diesem h. Hause einen Antrag einbrachte, der gewiß sehr weitgehende Begünstigungen für alle mittellosen und bedürftigen Gemeinden im Auge hat, und gewiß Alles eher beweisen dürfte, als einen Mangel an Interesse für Unterrichtszwecke.

Abg. Dr. Ritter v. **Conrad** (G. G. B.): Ich sehe mich verpflichtet, in dieser Sache auch das Wort zu ergreifen, um mich dahin auszusprechen, daß ich mit voller Beruhigung meines Gewissens für den Antrag des Finanz-Ausschusses stimmen werde. Zuerst glaube ich nicht der Ansicht beistimmen zu können, daß es sich um einen incorrecten Weg handle. Es existirt kein Gesetz, welches den Landes-Ausschuß verpflichtet, noch weniger aber das hohe Haus, bei der Veräußerung einer landschaftlichen Realität den Offert- oder Lizitationsweg zu betreten. Nachdem ein solches Gesetz nicht besteht, so ist der Vorgang, daß nicht der Offertweg eingeschlagen wird, auch kein incorrecter.

Was aber die Sache selbst betrifft, so möchte ich mir erlauben, das hohe Haus auf einen Umstand aufmerksam zu machen. Es wird, glaube ich, Niemand im h. Hause bezweifeln, daß es unmöglich ist, einen entschieden höheren Betrag als das Angebot von 100.000 fl. für diese Realität zu erlangen, diejenigen am wenigsten, die dieses Haus sich einmal angesehen haben. Wenn man sich einen alten Mann in einem zerrissenen Rock vorstellt, so hat man ein Bild dieses Hauses, und die Parteien, die jetzt darin sind, sind solche, welche dadurch, daß sie öffentliche Vereinszwecke verfolgen, auf einen gewissen Comfort verzichten können, besonders in Betreff der Einrichtung. Ich glaube, es müßte nur Jemand sein, der eine Prädisposition für den Platz hat, die ihn bestimmen könnte, für dieses Gebäude eine Summe zu geben, die mit dem Ertrage in gar keinem Verhältniß steht.

Es wäre vielleicht möglich, daß eine unbedeutend höhere Summe erzielt würde, und nun bitte ich die Eventualität in's Auge zu fassen, wenn z. B. ein Privatmann ein Offert macht von 100.500 fl. und die Commune

macht eines von 100.000 fl., dann würde sie um die Möglichkeit kommen, ihre Schule unterzubringen, und sie würde dadurch einen Nachtheil erleiden, der sich hundert- und tausendfach beziffern würde. Die Commune wäre dann genöthigt, Bauten aufzuführen, deren Preis in keinem Verhältnisse stehen würde mit der Summe, die jetzt verausgabt werden soll.

Dies ist, was mich bestimmt, für den Antrag des Finanz-Ausschusses zu stimmen, weil wir sonst die Stadtgemeinde Graz wegen einer unbedeutenden Summe der Gefahr aussetzen, das Gebäude für den Zweck nicht zu erhalten, den wir alle fördern sollen, und ich glaube, daß wir diesen Zweck nicht auf Kosten des Landes gefährden sollen, weil der Betrag nur ein solcher sein kann, der gar nicht in Betracht kommt.

Was aber die Finanzlage der Commune betrifft, die hier betont wird, so glaube ich dasselbe, was schon im Gemeinde-Ausschusse von kompetenter Seite betont wurde, sagen zu müssen, daß die Umlage, welche die Stadt Graz auf die directen Steuern zahlt, 74% des Ordinariums ausmacht, das ist also eine Umlage, die allerdings eine gewaltige Ziffer darstellt und beweist, daß die Lage der Commune, welche zu einer solchen Besteuerung ihrer Infassen zu greifen genöthigt ist, eben nicht eine sehr günstige sein kann und darauf stellt die Commune eben jetzt das Ansuchen um ein Anleihen von 3 Millionen, welches sie auch motivirt und welches sie gewiß nicht gestellt hätte, wenn ihre Lage eine sehr günstige wäre.

Das sind die Gründe, die mich bestimmen, für die Anträge des Finanz-Ausschusses zu stimmen.

Abg. Dr. **Rechbauer** (St.-G. Graz): Ich habe die Ehre, von der Stadt Graz in den Landtag entsendet worden zu sein. Ich weiß sehr wohl meine Stellung als Vertreter der Stadt Graz mit der Stellung eines Abgeordneten im Allgemeinen zu vereinigen und ich glaube, die erste meiner Verpflichtungen ist, die Interessen des Landes zu wahren und zu vertreten und nicht das specielle Interesse derjenigen, die mich hierher entsendet haben. Ich würde nicht das Wort ergreifen, wenn nicht von verschiedenen Seiten die Interessen der Stadt und des Landes als hier im Conflict bezeichnet worden wären. Von meinem Standpunkte aus und in Erwägung der obersten Pflicht eines Volksvertreters, erkläre ich mich mit dem Antrage des Finanz-Ausschusses einverstanden und zwar, wie ich wiederhole, nicht als Vertreter der Stadt Graz, sondern als Vertreter der gemeinsamen Interessen des Volkes und des Landes.

Es sind wesentlich zwei Gesichtspunkte gegen den Antrag des Finanzausschusses, wie er hier vorliegt, geltend

gemacht worden. Man will erstens vorerst erheben, ob in der Waisenhauskaserne nicht die technische Hochschule untergebracht werden könne und zweitens will man der Stadt Graz nicht auf Kosten des Landes durch den Verkauf des Hauses zu einem angeblich billigen Preise, ein Geschenk machen.

Was nun die technische Hochschule betrifft, wurde schon von Seite des geehrten Herrn Landes-Ausschußmitgliedes Dr. Schloffer nachgewiesen und dargelegt, daß die bezüglichen Erhebungen bis in die kleinsten Details gepflogen wurden und daß dieselben die Unmöglichkeit der Unterbringung der technischen Hochschule in der Waisenhauskaserne constatirten. Es wurde zwar vom Herrn Abg. Dr. Sernec gesagt, es wäre möglich, die Hochschule daselbst wenigstens theilweise unterzubringen. Aber, meine Herren, Sie haben gewiß, wenn Sie sich mit der Sache beschäftigten, die fortwährenden Klagen vernommen, die über die Verhältnisse der Universität in Wien laut geworden sind. Was den Anlaß zu diesen Klagen bietet, ist eben die Zerissenheit der Localitäten und es wäre der unglücklichste Gedanke, eine neue Hochschule gründen und dieselbe nicht in einem Gebäude unterbringen zu wollen, so daß die einzelnen Lehrmittel, Laboratorien und Sammlungen zerstreut werden, was den Studenten das Studium unendlich erschweren würde, denn die wesentliche Aufgabe eines Gebäudes für eine Hochschule ist die Concentrirung der Lehrsäle, der Lehrmittel, Sammlungen u. dergl. und es würde das gewiß von vorne herein der Hochschule das Gepräge der Unvollkommenheit aufdrücken, wenn sie in verschiedenen getrennten Localitäten untergebracht werden müßte, ja es wäre dies nicht bloß eine Halbheit, sondern der Ruin der ganzen Anstalt, wenn ein so wichtiger Umstand ohne Berücksichtigung bleiben würde. Es ist also eine theilweise Unterbringung der Hochschule in verschiedenen Localitäten ganz und gar verwerflich und nachdem die vollständige Unterbringung in der Waisenhauskaserne eine Unmöglichkeit ist, sehe ich fürwahr nicht ein, was eine weitere Erhebung für einen Nutzen bieten soll, nachdem Erhebungen in sehr ausgedehnter Weise bereits gepflogen wurden und das Resultat geliefert haben, das Herr Dr. Schloffer uns bereits dargelegt hat. Ich glaube also, in dieser Beziehung dürfte die Frage abgethan sein und es ist für Jeden, der, wie der Herr Abg. Dr. v. Conrad sagte, das Gebäude nur einmal gesehen hat, undenkbar, wie hier eine Hochschule unterzubringen wäre.

Was die weitere Frage der Veräußerung selbst betrifft, muß ich bemerken, daß ich kein Gesetz kenne, das es als unzulässig erklären würde, eine Veräußerung einer land-schaftlichen Realität aus freier Hand vorzunehmen. Durch keinerlei Vorschrift ist der Landtag bei dieser Veräußerung

auf den Offert- oder Vicitationsweg angewiesen oder beschränkt; es ist ihm, wie jedem Anderen die Art der Gebahrung freigestellt und es kann sich daher nur darum handeln, ob eine Veräußerung zu einem entsprechenden Preise geschieht. Meine Herren! Nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ist bei der Annahme eines Preises, wenn nichts anderes vorliegt, die gerichtliche Schätzung maßgebend. Das Haus ist mit 70.000 fl. geschätzt, es würde daher der Verkauf zu diesem Preise schon gerechtfertigt erscheinen. Allein keineswegs wird das bestimmend sein, wenn der Verkäufer trotz der gerichtlichen Schätzung die Ueberzeugung hat, mein Object hat einen größeren Werth und auch einen höheren Preis zu erlangen gegründete Hoffnung vorhanden ist. Hier ist das der Fall, da die Stadt Graz wirklich um 30.000 fl. mehr bietet, als der gerichtliche Schätzungspreis ausmacht. Es ist zwar die Möglichkeit vorhanden, daß jetzt bei der Masse Gründungen und Speculationen es sich im Falle der Veräußerung im Vicitationswege ereignen könnte, daß vielleicht ein solcher Speculant einen höheren Preis bietet. Allein jedenfalls ist das nur eine Hoffnung, also ein ganz ungewisser Vortheil. Wenn daher von einem Geschenke die Rede ist, so halte ich das für unrichtig. Man kann höchstens sagen, man verzichte in diesem Falle auf einen ungewissen Vortheil, aber eine positive Schenkung ist hier nicht vorhanden.

Ich glaube jedoch, es handelt sich hier nicht um eine reine Geldfrage, sondern um höhere Zwecke, es handelt sich darum, der Stadt Graz die Möglichkeit zu bieten, Schulen zu gründen, die absolut nöthig, aber keine Volksschulen sind und deshalb nicht mit dem gewöhnlichen Maße gemessen werden dürfen, das bei den Volksschulen am Platze sein mag. Bezüglich der Volksschule hat das Land, wo es nicht seine unmittelbarste Pflicht ist, den Gemeinden wiederholt Unterstützungen gewährt.

Es wurde insbesondere erst in einer der letzten Sitzungen von dem Herrn Abg. Freiherrn v. Zischof ein Antrag eingebracht, das Land mit einem Anlehen zu belasten, um nur mittellosen Gemeinden die Möglichkeit ein Schulhaus zu bauen, zu gewähren. Hier handelt es sich aber nicht um Volksschulen, sondern um die Unterbringung einer Realschule und einer Bürgerschule, das sind nun speciell Schulen, die nicht bloß der Stadt Graz zu Gute kommen, sondern dem ganzen Lande, deren Errichtung also nicht bloß ein locales, sondern ein allgemeines Interesse zum Grunde hat, und es ist hier vorzüglich die Allgemeinheit des Vortheiles in's Auge zu fassen. Nun ist es aber in Graz außerordentlich schwer, ein passendes Gebäude zu finden. Wir wissen, wie unendlich schwer es war, das zweite Gymnasium unterzubringen, wie man schließlich genöthigt war, das Gymnasium in einem wenig ge-

eigneten Gebäude unterzubringen und wie es deshalb nicht blühen und gedeihen kann.

In diesem Falle hier haben wir noch ein Gebäude, wo die Real- und Bürgerschule untergebracht werden könnte. Entziehen wir der Gemeinde Graz die Möglichkeit, die Schulen dort unterzubringen, so entziehen wir ihr auch die Möglichkeit, diese Schulen, welche ein so dringendes Bedürfnis sind, zu gründen, und ich glaube, das Land, welches in allen seinen Beschlüssen gezeigt hat, wie sehr es ihm jederzeit darum zu thun sei, die Bildung im Lande zu verbreiten und zu heben, wird wohl leicht auf einen ungewissen finanziellen Vortheil verzichten können, wenn es weiß, welche geistigen Vortheile der Stadt und dem Lande daraus erwachsen.

Man sagte, die Stadt Graz sei in guten finanziellen Verhältnissen. Meine Herren! Graz hat nahezu jährlich ein Erfordernis von 1 Million und bezieht als eigene Bedeckung aus seinem Vermögen eine Einnahme von ungefähr 40.000 Gulden, der Restmuß durch Umlagen hereingebracht werden.

Ist das nun eine günstige finanzielle Lage?

Dazu kommt noch, daß die Umlagen in einer Stadt mit andern Augen angesehen werden müssen, als am Lande, denn die Letzteren haben eine fictive Grundlage, sie beruhen auf den alten Cataster-Vermessungen, während in Graz die unmittelbare Hauszins- und Einkommensteuer die Basis für die Umlagen bildet, so daß kein Groschen sich der Besteuerung entziehen kann, wo also die gesammte Bevölkerung zur Beitragsleistung herbeigezogen wird, so daß die Umlage da einen anderen Werth hat und anders eingreift, als eine Umlage auf dem Lande. (Rufe: Sehr richtig!)

Meine Herren! Wenn man weiß, daß Graz jetzt schon an Gemeinde- und Landes-Umlagen, dann Zinskreuzern, nahe an 70 pCt. an Umlagen zahlt, wenn man diese ungeheure Belastung bedenkt, so wird man gewiß gerne zu einer Maßnahme die Hand bieten, durch welche wenigstens einigermaßen der Gemeinde eine Erleichterung verschafft und ihr die Möglichkeit geboten wird, ihr redliches Streben, Bildung zu verbreiten und zu heben, durch ein neues Werk zu krönen, indem sie die beiden Schulen gründet. Darum hoffe ich, daß Sie der Gemeinde nicht das einzige für die Schulen geeignete Gebäude entziehen werden und halten Sie sich überzeugt, daß Sie damit nur im Sinne des ganzen Landes und sämmtlicher Wähler, die ein Interesse haben an dem Aufschwunge und der Verbreitung der Bildung, handeln. Nachdem ich dieses Interesse bei Ihnen Allen voraussetze, hoffe ich, daß das h. Haus, welches dieses sein Interesse

bisher bei allen seinen Beschlüssen constatirt hat, dasselbe auch diesmal manifestiren wird.

Ich werde aus all den angeführten Gründen für die Anträge des Finanzausschusses stimmen. (Beifall links.)

Abg. Dr. **Schlosser** (St.-G. Graz): Der verehrte Herr College Dr. Sernec hat dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Gudenus auf eine Weise Succurs geleistet, daß ich mich verpflichtet fühle, nochmals das Wort zu ergreifen, um Thatsachen zu berichtigen, und Standpunkte klar zu stellen. Vor Allem bitte ich die Herren zu erwägen, daß die Frage des Baues der technischen Hochschule heute nicht auf der Tagesordnung steht. Ueber diese Frage ist von Seite des Landes-Ausschusses ein abgesonderter Bericht erstattet worden und der Finanz-Ausschuß wird seinerzeit dem h. Hause seine Anträge vorzulegen Gelegenheit haben. Es scheint mir schon aus diesem Grunde allein unthunlich, heute en passant aus Anlaß eines anderen Antrages die Frage des Baues für die technische Hochschule todte zu machen; und todtgemacht wird sie gewiß, wenn das h. Haus heute den Beschluß faßt, es habe der Landes-Ausschuß erst zu studiren und zu erwägen, ob die technische Hochschule nicht in der Waisenhaus-Caserne untergebracht werden könnte, und hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten. Eine solche Art und Weise der Behandlung dieser Frage scheint mir wie gesagt schon aus formellen Gründen durchaus nicht zulässig zu sein.

Was übrigens das Meritale der Frage betrifft, so habe ich bereits früher Gelegenheit gehabt zu constatiren, daß und aus welchen Gründen die Waisenhaus-Caserne zur Aufnahme der technischen Hochschule absolut unbrauchbar ist. Freilich steht es dem h. Hause frei, heute wieder zu sagen, dergleichen Erhebungen und Thatsachen kümmern uns nicht und wir wollen mit denselben wieder von vorne beginnen. Ich glaube aber, daß dies eine dem Wesen der Sache und dem wohlverstandenen Interesse des jeweilig behandelten Gegenstandes entsprechende Behandlungsweise nicht wäre.

Wenn Herr Dr. Sernec sagt, wenn man nicht die ganze technische Hochschule in der Waisenhaus-Caserne unterbringen kann, so bringe man dort wenigstens einen Theil der genannten Unterrichtsanstalt unter, so hat er vergessen oder übersehen, daß einer der wesentlichsten Gründe für einen Neubau der technischen Hochschule eben der ist, daß die Schule schon gegenwärtig in zwei getrennten Gebäuden zersplittert ist und daß man nach seinem Antrage einen bereits bestehenden Uebelstand noch vergrößern und denselben zugleich für alle Ewigkeiten in Permanenz erklären würde. Der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. Sernec befindet sich aber auch in einem großen Irrthum wenn er meint, es sei, weil die technische Hochschule aus

vier Fachschulen besteht, überhaupt auch nur physisch möglich, dieselbe auch äußerlich in vier verschiedene Bestandtheile zu trennen, und vielleicht eine Fachschule im Joanneum, die zweite in den Mildschuh'schen Häusern, die dritte in der Waisenhaus-Caserne und die vierte sonst irgendwo unterzubringen; das wäre eine absolute Unmöglichkeit. Alle vier Fachschulen greifen rücksichtlich der Zuhörer und der Professoren, rücksichtlich der Lehrmittel jeder Art, rücksichtlich der Lokalitäten u. s. w. aufs Innigste in einander, und es wäre ganz unmöglich, eine derartige äußere Trennung, wie sie sich Herr Dr. Sernec denkt, vorzunehmen. Derselbe Professor eines bestimmten Faches hält sehr oft zu gleicher Zeit seine Vorlesung über eine Materie, welche den Schülern nicht bloß einer, sondern zweier und dreier verschiedener Fachschulen gemeinsam ist, und woran daher die Schüler mehrerer Fachschulen theilnehmen. Es müßte also derselbe Professor, wenn die Idee des Herrn Dr. Sernec ausgeführt werden sollte, etwa zu drei verschiedenen Stunden an drei verschiedenen Orten dieselbe Vorlesung halten. Damit glaube ich wohl die Frage der Unterbringung der technischen Hochschule in der Waisenhaus-Caserne als abgethan betrachten zu dürfen.

Was die heute in Verhandlung stehende Sache selbst betrifft, erlaube ich mir wohl auch noch die Bemerkung, daß ich mein Gewissen vollkommen beruhigt fühle, wenn ich für den Antrag des Finanz-Ausschusses stimme und daß ich mit meinem Gewissen auch darüber im Reinen bin, formell in der Sache einen incorrekten Vorgang nicht zu erblicken. Ich bin dabei geleitet von den Erwägungen des Finanz-Ausschusses und von der Rücksichtnahme auf den Umstand, daß das erwähnte Gebäude von der Gemeinde Graz für Schulzwecke verwendet werden soll, und da mögen es mir die verehrten Kollegen Baron Zischok und Dr. Heilsberg schon verzeihen, wenn ich — ihre Sympathien für die Schule in allen Ehren gehalten — ihren Standpunkt denn doch zum Mindesten einen vielleicht etwas engherzigen nennen möchte; denn ich finde es, aufrichtig gesagt, nicht ganz begreiflich und motivirt, wie man seine Sympathien für das Schulwesen über das ganze Land ausdehnen kann, wie aber diese Sympathie plötzlich dort, wo das Weichbild der Stadt Graz beginnt, ihr Ende erreichen soll, (Rufe: Sehr gut! Bravo!) und zwar vielleicht nur aus dem Grunde, weil die Stadt Graz diejenige ist, welche den verhältnißmäßig größten Theil zu den Landesumlagen beiträgt, und weil diese Commune für Schulzwecke mehr als jede andere des Landes in Anspruch genommen ist. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. **Josef v. Kaiserfeld** (St.-G. Pettau): Auch ich werde mit voller Beruhigung dem Antrage des Finanzausschusses beistimmen. Ich werde Alles das uner-

örtert lassen, was die Herren Vorredner bereits so ausführlich und so ganz treffend gesagt. Ich glaube, daß derjenige, welcher heute dem Antrage des Finanzausschusses beistimmt, es mit ganz gutem Gewissen thun kann als Vertreter des Landes und nicht als Vertreter der Stadt. Ich führe nur eines an, daß die Schule, zu welcher die Realität angekauft werden wird, eine Staatsoberrealschule ist, also nicht eine Schule für die Stadt Graz allein, sondern eine Schule für das ganze Land. Wenn Sie das in Abrede stellen wollen, so müssen Sie auch die landschaftliche Oberrealschule eine Schule der Stadt Graz nennen. Es ist bekannt, daß die Oberrealschule von der Landschaft gegründet worden ist, im Interesse des Landes. Sie hat geblüht, hat zugenommen und die Zunahme war so groß, daß die Errichtung einer zweiten Schule nothwendig geworden ist. Der Staat hat sich dazu herbeigelassen und hat eine zweite Oberrealschule, und zwar eine Staatsoberrealschule, gegründet, gewiß nicht für Graz allein, sondern für das ganze Land, weil eine Schule nicht mehr genügen konnte. Wenn man also wirklich von dem Standpunkte ausgehen wollte, daß man der Stadt Graz die besagte Realität um den Preis, wie er gewiß genügend erscheinen dürfte, nicht überlassen solle, daß man da einen angeblich correcteren Weg zu betreten habe, kann man sich mit dem beruhigen, daß es sich nicht um ein Object für die Stadt Graz, sondern um ein Object für das ganze Land handelt.

Abg. Brandstetter (L.-G. Marburg): Ich finde es ganz begreiflich, daß die Angelegenheiten in dem h. Hause in der Reihenfolge zur Verhandlung kommen, in welcher die einzelnen Sonder-Ausschüsse in der Lage sind, das Materiale zu bewältigen, und da hat die heutige Debatte ziemlich deutlich gezeigt, daß die Behandlung dieses Gegenstandes doch zum größten Theile beeinflusst werde durch zwei andere Fragen, die noch im hohen Hause behandelt werden sollen und wenn daher ein Uebergreifen in diese Fragen und ein gewissenhaftes Erwägen derselben schon heute stattfindet, so ist das größtentheils durch die Reihenfolge der Behandlung der Gegenstände zu motiviren.

Ich kann mir ganz wohl denken, daß man sämmtlichen Motiven des Herrn Abgeordneten Dr. v. Schreiner Rechnung tragen und dabei doch auch sich den Anschauungen des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus und anderer Herren anschließen kann. Die eine Frage ist die Errichtung einer technischen Hochschule. Wüßten wir heute, ob die Majorität des Landtages es für nöthig hält, in die Anträge oder Ansichten des Landes-Ausschusses einzugehen, dann wüßten wir auch ganz bestimmt, daß das Land selbst nicht in der Lage ist, in Graz für Schulzwecke passende Localitäten zu finden, welche

der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer als schwer auffindbar erklärt hat. Nachdem aber diese Frage noch nicht erledigt ist, wissen wir noch nicht, ob der Landes-Ausschuß in gewissenhafter Unterstützung der technischen Hochschule nicht in die Lage kommt, derselben für einige Zeit doch mit einem anderen Aushilfsmittel dienen zu müssen, und wissen daher auch nicht, ob es ihm nicht sehr angenehm sein dürfte, wenn wir heute über eine solche Räumlichkeit nicht verfügten. Ich will nicht sagen, daß es ein erfreulicher Zustand ist, wenn wie bei der Universität in Wien ein Theil derselben in der Stadt, ein anderer in der Gewehrfabrik, ein dritter im Theresianum auf der Wieden sich befindet, aber es kann eine Zwangslage geben, und wenn der Antrag auf Errichtung einer neuen technischen Hochschule heuer nicht angenommen werden könnte, so wäre es gewiß nicht sehr angenehm, wenn die Anstalt vollständig zusammengepfercht bleiben müßte, weil man keine andere Räumlichkeit findet, wie Herr Dr. Rechbauer versichert, und erfreulich, wenn man wenigstens eine Zeit hindurch mit Benützung dieser Räumlichkeiten daselbst einen Theil der Anstalt dort unterbringen könnte.

Ich erkläre, daß es heute schwer ist, darüber schlüssig zu werden, ob es gut ist, daß sich das Land jetzt vollkommen dieser Räumlichkeiten begibt, jetzt, wo man noch nicht weiß, ob sie nicht später doch nöthig sein werden, während eine andere Räumlichkeit schwer zu finden ist.

Es hat der Herr Dr. Rechbauer zugegeben und auch Herr Dr. v. Kaiserfeld hat erklärt, es handle sich hier um eine Staatsanstalt, welche unterzubringen ist, daher nicht um ein reines Interesse der Stadt Graz. Ich kann hier nur der Stadt Marburg erwähnen, welche in dieser Session mit der Bitte um die Genehmigung eines Anlehens kommen muß, weil sie beschlossen hat, im allgemeinen Interesse, obwohl sie eine Stadt mit geringeren Hilfsmitteln ist als Graz, ein Gebäude zur Unterbringung der Staats-Oberrealschule herzustellen. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß ihr von Seiten des Landes großmüthig die Mittel zur inneren Einrichtung der Schule gewährt wurden, aber die Kosten der Herstellung des Gebäudes mußte die Stadt ganz allein tragen und ebenso für die weitere Dotirung der Schule die Sorge übernehmen. Nun glaube ich, daß es doch die gewissenhafteste Art der Verwerthung des Eigenthums wäre, wenn dem Landesfädel das Gebäude und die Aussicht, in der Zukunft für dasselbe einen höheren Betrag zu bekommen, erhalten bliebe oder wenn der höchste Ertrag, der zu erzielen ist, in den Landesfädel fließen und aus diesem eine entsprechende Unterstützung gleichmäßig allen Gemeinden zu Theil würde; denn bei solchen Unterstützungen, die ziffermäßig aus dem Budget sich nachweisen lassen, ist man sicher, daß nicht

Jemand sagt, er wisse nicht, ob nicht Jemand mehr als er erhalten habe. Die zweite Frage, die hier zur Verhandlung kommen wird, ist die Frage wegen der Aufhebung des Schulgeldes, und da ist es offenes Geheimniß, daß die Stadtgemeinde Graz, im vorigen Jahre und auch heuer eine gewisse Vertretung im Hause hat, die erklärt, es würde durch die allgemeine Auftheilung des Aufwandes für die Schulen der Stadt eine ungleiche und ungebührliche Belastung auferlegt — und auch diese Frage ist noch nicht entschieden, und ich glaube, es läßt sich leichter über einen Gegenstand dann verhandeln, wenn Leistung sowohl als Gegenleistung noch möglich ist, als dann, wenn die Leistung von der einen Seite bereits aus der Hand gegeben ist, und ich glaube auch, daß eine ruhige und objective Behandlung des Gegenstandes dort am besten möglich ist, wo die beiderseitig gebotenen Vortheile ganz genau erhoben werden können.

Darum bin ich der Meinung, daß die ganze Frage eine andere Behandlung hätte finden und erst nach den beiden anderen Fragen zur Entscheidung gebracht werden sollen. Heute läßt sich darüber schwer ein Urtheil abgeben, ob das Gebäude für das Land nicht nöthig werden dürfte, und darum halte ich die Anträge des Abgeordneten Freih. v. Gudenus dem allgemeinen Interesse für entsprechend und unabhängig von jeder Sympathie für die Stadt Graz oder für das Schulwesen überhaupt.

Abg. Dr. **Heilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Um dem Einwand zu begegnen, daß durch den Mehranbot einer nur geringen Summe von Seite eines anderen, die Erwerbung dieser Realität der Stadt Graz entgehen könnte, sind wir bereit, der Stadtgemeinde Graz im Falle der Offertauschreibung das Vorkaufsrecht zuzugestehen. Es mag für die Gegenseite dialektisch sehr nützlich sein uns einen Mangel an Sympathie für die Schule, welche beim Weichbilde der Stadt Graz beginnt, zum Vorwurfe zu machen. Der Wortlaut des von mir und den anderen Herren Gesagten wird den Beweis liefern, daß dies nicht der Fall ist, und ich glaube, auch andere Thatsachen beweisen das. Ich glaube jedoch, daß es sich hier nicht um diesen Punkt handelt, sondern wesentlich um die Bekämpfung des Antrages, es sei die Offertauschreibung zu veranlassen, u. z. in der kürzesten Zeit, eventuell mit der Gewährung des Vorkaufsrechtes für die Stadt Graz, eventuell, sage ich, sogar mit der Ermächtigung des Landes-Ausschusses, den Verkauf abzuschließen; in der Bekämpfung dieses Antrages hat man sich auf ein Gebiet begeben, auf dem es von vornherein dankbarer und lohnender war, den Antrag zu bekämpfen. Es ist die Möglichkeit der Erzielung eines höheren Preises angezweifelt worden, es ist auch die Frage der Unterbringung der technischen Hochschule in dem besagten Gebäude, die

eben allerdings auch angeregt wurde, von diesem Standpunkte aus bekämpft worden u. dgl. Ich glaube, das punctum saliens der Sache war das eben nicht, sondern wesentlich das Bestreben, das uns noch immer befeelt, den correcten Weg einzuhalten, was jedoch nicht etwa ausgelegt werden darf, als behaupteten wir, wie gesagt wurde, ebenfalls nur, um den Antrag leichter bekämpfen zu können, der andere Weg wäre ein incorrecter Vorgang. Das ist von unserer Seite nicht behauptet worden, aber wir meinen, daß der Standpunkt der freien Concurrenz, da wo wir ein öffentliches Vermögen zu verwalten haben, ich wiederhole es, bei allem Wohlwollen für die Unterrichtszwecke der Stadt Graz, der richtige ist. Das ist der leitende Gedanke für uns gewesen und darum meinen wir, daß es das Correcteste und darum das Empfehlenswertheste sei, daß man hier der freien Concurrenz vollkommen Spielraum lasse. Es wird nach dem früher Gesagten und dem von uns Gethanen unser Standpunkt gewiß als kein engherziger betrachtet werden dürfen; aber ich glaube, es ist von uns weitsichtiger, wenn wir ein Verfahren empfehlen, welches allen Mißdeutungen und etwaigen Vorwürfen in der Zukunft gründlich zu begegnen geeignet ist.

Abg. Freih. v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Es ist mißlich, das Wort zu ergreifen, wenn ein Gegenstand von allen Seiten bereits so gründlich beleuchtet worden ist. Der Grund nun, warum ich es doch thue, ist der, weil hier eine Ausnahme von der Regel der bewundernswürthen Einmüthigkeit unseres steierm. Landtages, wenn es sich Schulzwecke zu fördern handelt, eingetreten ist. Hier hat sich auf einmal, der Landtag in zwei Theile getheilt, wovon der eine mehr das rurale Interesse, der andere mehr die Sonderinteressen der Stadtgemeinden vertreten zu sollen glaubt. — Darum glaube ich als Bewohner des steierm. Unterlandes für den Antrag des Finanz-Ausschusses eintreten zu sollen, damit es nicht den Anschein habe, als sei die eben erwähnte Zweitheilung begründet und als hätten wir einmal Sonderinteressen des Landes und dann Sonderinteressen der Stadt-Gemeinden ins Auge fassen wollen. Dem widerspricht auch der Umstand, daß wir soeben einen Abgeordneten der Stadt-Gemeinden in dem gegenseitigen Interesse haben das Wort ergreifen sehen.

Zum meritorischen Theile der Frage haben habe ich nichts mehr beizufügen, nur möchte ich mir noch gegen den Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg, wenn er findet, daß in dem Antrage, wie er von den Abg. Freih. v. Gudenus und Freih. v. Schoß gestellt worden ist, ein correcterer Vorgang befürwortet sei, — die Bemerkung erlauben, daß ich selbst vom doctrinären Standpunkte aus, welcher hier für den Herrn Abgeordneten vorwiegend der maß-

gebende gewesen zu sein scheint, unmöglich einen correcteren Vorgang als den vom Ausschusse beantragten mir vorstellen kann, weil es nirgends ein Gesetz gibt, welches den Landes-Ausschuß oder die h. Versammlung verpflichtet, den Weg der Offertverhandlung zu betreten. Wenn wir nun die feste Ueberzeugung haben, daß wir auf dem Wege einer Offertverhandlung einen höheren Preis nicht erlangen; — wenn wir uns dadurch der Gefahr, wie von dem Abg. Hrn. Dr. Schloffer bemerkt worden ist, aussetzen, auch weniger als jetzt zu bekommen; wenn wir in der Lage sind, ein Object dessen Werth auf 70.000 fl. geschätzt ist, um 100.000 fl. an den Mann zu bringen und wenn wir endlich durch diesen vortheilhaften Verkauf Unterrichts-zwecke fördern und nicht bloß das Interesse des Municipiums Graz, sondern ein allgemeines Landesinteresse dabei betheiligt ist: dann, meine Herren! sehe ich nicht ein, warum man nicht aus voller Ueberzeugung ruhig für die Anträge des Finanz-Ausschusses eintreten soll.

Abg. Dr. v. **Schreiner** (St. G. Graz): Es ist zum zweiten Male in diesem h. Hause, daß gerade mir, stillschweigend oder ausdrücklich, der Vorwurf gemacht wird, daß ich nicht die Interessen des Landes, sondern bloß Communalinteressen vertrete. Ich habe schon in der letzten Landtags-Session meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß der Landtagsabgeordnete nur eine Ueberzeugung haben kann und nur eine haben soll, nämlich die von der Gerechtigkeit der von ihm vertretenen Sache. Bei mir gibt es eine Collision zwischen den Gemeinde- und Landesinteressen nicht, weil ich eben nur eine Ansicht von einer Sache habe, und es mir gleichgiltig ist, ob die Entscheidung im speciellen Falle gegen die Gemeinde oder gegen das Land ausfällt. Aber bemerken muß ich, daß dieser Standpunkt eben nur dem Vertreter der Stadt Graz zum Vorwurfe gemacht wird. Jeder Abgeordnete wird es für seine heilige Verpflichtung erachten, die Interessen seines Wahlbezirkes zu vertreten, nur dem Bürgermeister und Vertreter der Landeshauptstadt Graz wird es zum Vorwurfe gemacht, wenn er irgend etwas vorbringt, was das Interesse seiner Wähler berührt. Ich vermahne mich dagegen, und ich folge stets nur meiner Ueberzeugung.

Nach dieser rein persönlichen Bemerkung möchte ich gegen die Anträge, welche gerade von Seite der Herren Abgeordneten Freih. v. Gudenus und Freih. v. Bschoff vorgebracht worden sind, einen Umstand dem h. Hause in Erinnerung zu bringen mir erlauben, auf welchen ich nicht zu vergessen bitte, nämlich den Gegenstand der Tagesordnung.

Auf der Tagesordnung steht das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um käufliche Ueberlassung der Waisenhauskaserne. Es steht nicht der Antrag des

Landesausschusses, oder irgend einer anderen Corporation auf Hintangabe des Waisenhauses überhaupt; diese Frage ist im h. Hause nicht ventilirt worden. Die Stadt verlangt eine Offertausschreibung nicht, und wird, wenn sie meinem Rathe folgt, auf eine Offertverhandlung sich gar nicht einlassen. Sie hat ein Anbot auf die käufliche Ueberlassung des Gebäudes gestellt. Sache des h. Hauses wird es nun sein, zu erklären, ob es dieses Anbot annimmt oder zurückweist. Eine Offertausschreibung nach den heutigen Anträgen dürfte kaum angezeigt erscheinen. Was aber den Vortheil anbelangt, welcher allenfalls der Stadtgemeinde dadurch geboten werden soll, daß ihr das Verkaufrecht bezüglich des Waisenhauses eingeräumt wird, muß ich alle jene Herren im h. Hause, welche Geschäftsleute sind, darauf aufmerksam machen, in welcher Situation sich irgend ein Offerent dem Verkäufer gegenüber befindet, dessen Offertziffer bereits Gegenstand der Publicität in den weitesten Kreisen ist, gegen denjenigen, welcher im Geheimen zu offeriren im Stande ist. Was die Zulässigkeit des Verkaufes aus freier Hand anbelangt, hat sich der Herr Abgeordnete für Graz Dr. Rechbauer darüber ausgesprochen und ich verweise das h. Haus auf den Verkauf der Versuchshof-Realität, welcher erst vor ungefähr $1\frac{1}{2}$ oder 2 Jahren ebenfalls aus freier Hand in Folge eines Landtagsbeschlusses erfolgt. Damals hat freilich die Stadtgemeinde Graz kein Offert eingebracht.

Ebenso hat Dr. Rechbauer erklärt, daß es sich hier nicht um die Unterbringung einer Volksschule, sondern um die Unterbringung der zweiten Realschule, die die Stadtgemeinde Graz ins Leben zu rufen bestrebt war, weil die landschaftliche Realschule eben nicht mehr genügt, und um die Unterbringung der Bürgerschule handelt, also zweier Lehranstalten, welche sonst überall aus Landesmitteln eine Unterstützung genießen, und welche, wie schon gesagt, nicht bloß im localen und communalen, sondern vorzüglich im Landesinteresse gelegen sind.

Es wird das hohe Haus Gelegenheit haben, rücksichtlich der zweiten hier errichteten Realschule gegenüber der „Stadt Graz“ eben mit dem gleichen Maße zu messen, als gegenüber den übrigen Gemeinden des Landes gemessen worden ist, und ich bin hier in der Lage, für Graz nichts Anderes als den gleichen Maßstab verlangen zu können. Ein Geschenk, meine Herren, müssen Sie nicht glauben, daß Sie der Stadt Graz mit der Ueberlassung der Waisenhauskaserne machen, wenn die Stadt Ihnen dafür 100.000 fl. zahlt. Wie schon wiederholt und zum Ueberflusse erwähnt, ist dieselbe auf 70.000 fl. geschätzt, und die Stadtgemeinde Graz hat ein so hohes Angebot nur deshalb gemacht, weil ihr das Object für Schulzwecke

diese Summe werth ist, und nur darum ist sie so weit gegangen, als sie überhaupt zu gehen in der Lage war. Meinem geehrten Herrn Collegen für die Landgemeinden Marburg muß ich aber bemerken, daß die Frage der Schulgeldaufhebung mit der gegenwärtigen in gar keinem Zusammenhang steht und daher auch in keinen Zusammenhang gebracht werden sollte. Ich kann aber zur Beruhigung des Herrn Abgeordneten versichern, daß die Stadt Graz sich ihre Stimme in der Frage der Aufhebung des Schulgeldes gewiß nicht um den Preis des Verkaufes der Waisenhauskaserne wird abkaufen lassen. (Beifall.)

Abg. Graf **Gleispach** (G.-G.-B.): Ich beantrage den Schluß der Debatte.

(Der Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Als Redner sind noch vorgemerkt die Herren Abgeordneten Herman, Dr. Sernec, Dr. Michel, Freiherr v. Walterskirchen und Dr. Wretschko. Ich werde ihnen in der Reihenfolge, wie ich sie jetzt verlesen habe, das Wort erteilen.

Der Herr Abg. Herman hat das Wort.

Abg. **Herman** (L.-G. Pettau): Ich werde ganz kurz sein; man scheint hier das Beispiel befolgen zu wollen, welches uns der Staat gegeben hat und dem meiner Ansicht nach nicht zu folgen wäre. Bekanntlich baut der Staat weit außerhalb der Stadt ein Gebäude für die Universität aus Mangel an Localitäten. Nun hat eben der Staat vor Kurzem dem Landesfonde das kaiserliche Zeughaus in der Hofgasse zum Kaufe angetragen. Nun, ich glaube, wenn dieses Zeughaus, welches der Staat besitzt, adaptirt werden würde, hätte er für die Universität in der Stadt die billigste und die zweckmäßigste Localität, und es ist vielleicht im Interesse der Steuerzahler zu bedauern, daß ein solcher Vorgang beliebt wurde.

Einen ähnlichen Vorgang muthet man uns hier zu. Wir haben ein großes und zur Unterbringung der technischen Hochschule vollkommen geeignetes Gebäude (Rufe: Oho! — Heiterkeit, links), womit wir, wenn wir es durch Zubauten vervollständigen, zu welchen ein genügender Bauplatz vorhanden ist, den angestrebten Zweck erreichen können. Daß dieses Gebäude gerade für Schulzwecke geeignet ist, beweist ja die Vorlage des Finanz-Ausschusses und die Ausführungen der Vertreter der Gemeinde Graz, die das Gebäude eben nur für Schulzwecke haben wollen. Ich müßte wirklich bedauern, wenn wir ein Object hintangeben, das wir mit geringen Kosten für die technische Hochschule adaptiren könnten und auf der anderen Seite ein Gebäude für diese Anstalt aufführen werden, das uns sammt den Ausgaben für die Ausstattung und Einrichtung beinahe eine Million kosten wird. Ich möchte denn doch den Herren zu bedenken geben und wirklich fragen, warum man denn den

Erhebungen, die dem Landes-Ausschusse, wie beantragt, wird, aufgetragen werden sollen, so sehr aus dem Wege geht? (Rufe, links: Weil sie schon geschehen sind!) Ja, sie sind geschehen, aber die Gründe, die nach diesen Erhebungen angegeben werden, stehen auf sehr schwachen Füßen. Einer dieser Gründe ist, das Gebäude sei zu fern von der Stadt. Nun, die Universität wird noch weiter aus der Stadt hinauskommen.

Ich habe noch einen Umstand anzuführen. Man hat dem Landesfonde auch die Erwerbung des sogenannten Monturs-Commissionsgebäudes hier in der Stadt angetragen. Es wurde vom Landes-Ausschusse der Vorschlag gemacht, gegen dieses Object dem Staate die Waisenhauskaserne im Tauschwege zu überlassen. Auf dieses Anbot, glaube ich, hat der Landes-Ausschuß noch keine Antwort erhalten. Es ist dieser Gegenstand noch nicht abgewickelt und es scheint daher etwas bedenklich, mit dem Verkaufe dieser Realität uns zu beeilen. Ich schließe mich daher dem Antrage, wie er vom Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus gestellt wurde, an.

Abg. Dr. **Sernec** (L.-G. Luttenberg): Ich kann nicht umhin, noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der ins Gewicht fällt. Die Stadtgemeinde beabsichtigt, die zweite Realschule und die Bürgerschule in der Waisenhauskaserne unterzubringen. Die Lehrgegenstände der Realschule sind nun denen der Technik ähnlich, und wenn sie auch nicht auf der gleichen Stufe wissenschaftlicher Höhe sich befinden, so gibt es doch Gegenstände wie Zeichnen und ähnliche, die an beiden Anstalten gelehrt werden. Wenn nun die Waisenhauskaserne zu einer Realschule geeignet ist, so ist sie unzweifelhaft auch zur Aufnahme der technischen Hochschule geeignet. Ich kann mich nicht der Ansicht anschließen, daß die Frage nicht auf der Tagesordnung stehe. Durch den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus ist, sie heute zu erörtern, unvermeidlich geworden, denn ein Theil dieses Antrages beschäftigt sich ja mit der Frage der Unterbringung der technischen Hochschule.

Wenn ferner der geehrte Herr Referent des Landes-Ausschusses, Dr. Schloffer, gesagt hat, es würden sich bestehende Uebelstände dadurch nur vergrößern, so kann ich auch das nicht gut einsehen. Ich will durchaus nicht, daß die technische Hochschule in drei oder gar vier Gebäuden untergebracht werden solle. Das konnte ich nicht denken, denn ich will nicht neue Professoren anstellen, ich will nicht neue Fächer lehren lassen. Ich will nur, daß ein Theil der dormalen in anderen Localitäten gelehrt Gegenstände in der Waisenhauskaserne gelehrt werde, und nachdem dieses Gebäude so große Räumlichkeiten hat, könnte man eher von drei Gebäuden auf zwei zurückkommen, wenn man die Waisenhauskaserne dazu benützt, als umgekehrt. Daß

mehrere Hörer der Technik von verschiedenen Fachschulen den nämlichen Gegenstand hören, ist ganz richtig. Dagegen braucht man im Organisationsplane nur die Vorlesungen, die gehalten werden, nachzusehen, um sich zu überzeugen, daß es eine ganze Reihe von Vorlesungen gibt, die nicht von Hörern aller vier Fachschulen besucht werden, und man muß, wenn man den redlichen Willen hat, diesen Unterschied zu machen, ohne Zweifel darauf kommen, welche Gegenstände zweckmäßig in der Waisenhauskaserne und welche im Joanneum oder anderswo gelehrt werden können.

Man hat uns endlich vorgeworfen, daß wir mit unseren Sympathien für die Wissenschaft und die Bildung dort aufhören, wo die Grenzen der Stadt Graz beginnen. Meine Herren! Ich glaube, kein Vorwurf ist so ungerecht als dieser.

Ich habe das Präliminare für das Jahr 1873 vor mir und wenn ich in demselben das Capitel V „Bildungszwecke“, Titel 3 „Beiträge für Wissenschaft und Kunst“ flüchtig durchlese, finde ich im Erforderniß Beiträge:

„1. an den steierm. Musikverein . . .	800 fl.
„2. an den historischen Verein . . .	525 „
„3. an den Industrie- und Gewerbeverein .	525 „
„alle diese Vereine in Graz, dann an „Dota- tionen“ für Künstler und Kunstvereine, „größtentheils in Graz,	1000 „
„für den steierm Kunstverein in Graz . .	120 „
„für den Verein zur Förderung der Kunst- industrie in Graz	300 „
Ich finde dort an „außerordentlichen Ausgaben“:	
„für den Leseverein des Joanneums in Graz	525 fl.
„für den akademischen Leseverein in Graz .	200 „
„dann an Subvention für den naturwissen- schaftlichen Verein in Graz	300 „
„als Beitrag für das Freitischinstitut an der Universität in Graz	300 „
„für denselben Zweck an der technischen Hoch- schule in Graz	500 fl.

Titel 4 dieses Capitels enthält das Erforderniß des Joanneums in Graz, Titel 5 das der Oberrealschule in Graz, Titel 6 den Aufwand für die Bürgerschulen u. s. w. Nun ich glaube vom Lande ist für Graz mehr als genug geschehen, stets und auch heuer glaube ich, daß sich Graz über einen Mangel an Sympathien für Bildungszwecke in Graz gewiß nicht beklagen kann.

Endlich hat der Herr Abgeordnete Dr. v. Schreiner gesagt, kommt es zu einer Offertverhandlung, werden wir nicht darauf eingehen. Andererseits hat er wieder gesagt, es sei die Stellung des Offerenten, dessen Offert schon bekannt ist, eine eigenthümliche. Nun ich möchte es in dieser Beziehung der Zukunft anheim geben, ob Graz sich

nicht doch an einer Offertverhandlung betheiligen wird, und wenn endlich gesagt wurde, daß die Realschule ein gemeinnütziges Institut ist, welches seine segensreiche Wirkung auf größere Kreise ausdehnt als auf Graz, so muß ich es anerkennen, aber auch das ist richtig, was der Herr Abgeordnete Brandstetter gesagt hat. Auch in Marburg ist eine solche Realschule und der Landtag hat nichts weiter gethan, als einen Beitrag zu der inneren Einrichtung gegeben, der ohne Zweifel auch dann bewilligt werden wird, wenn Graz das diesbezügliche Ansuchen stellt. Dagegen ist mir das Beispiel der Realschule in Boitsberg erinnerlich, welche Stadt beim Landtage ansuchte, es möge ein Theil der Kosten, die die Unterbringung dieser Schule verursacht, auf den Landesfond übernommen werden und der Landes-Ausschuß sagte: Wir können darauf nicht eingehen. Ich glaube, wir müssen bei unseren Grundsätzen bleiben, die Gemeinde, die eine Bürgerschule gründet, muß die Kosten der Errichtung des Gebäudes allein tragen.

Abg. Dr. Michel (H.-R. Graz): Ich werde mir erlauben zur Unterstützung des vom Finanz-Ausschusse gestellten Antrages nur wenige Momente hervorzuheben, die in der bisher gepflogenen Debatte noch nicht erwähnt worden sind. Ich möchte zuerst darauf aufmerksam machen, daß die Stadt Graz in ihrem Offerte, wie der Motivenbericht sagt, nicht bloß den Preis von 100.000 fl. als Kaukschilling angeboten, sondern daß sie sich überdies auch verpflichtet hat, den auf eine Reihe von Jahren geschlossenen Miethvertrag, rücksichtlich die Entschädigung der Miethparteien bei Auflösung des Vertrages zu übernehmen. Ich glaube dieser Umstand fällt doch auch bei der Bewerthung des zu verkaufenden Objectes einigermaßen ins Gewicht und dürfte selbst bei einer Offertverhandlung dieser Anstand nicht ohne Einfluß auf das Meistbot sein, während hier von der Gemeinde Graz eine offene Erklärung vorliegt, daß sie auch diesen Mietvertrag für die noch übrige Zeit und eventuell die Verpflichtung zur Entschädigungsleistung übernimmt. Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, wie schwierig es für die Stadt Graz ist ein passendes Terrain für ein Schulgebäude zu finden. Würde die Gemeinde Graz zu was immer für einem communalen Zweck ein Gebäude oder eine Baustelle suchen, wäre sie besser daran, als wenn sie für Schulen ein Terrain oder ein Gebäude sucht, denn, meine Herren! eine Schule kann nicht wo immer im Gebiete der Stadtgemeinde errichtet werden, sondern sie muß da errichtet werden, wo es der Zweck der Schule, wo es die Rücksicht auf die die Schule Besuchenden nothwendig erheischt. Es ist daher für die Auswahl einer Baustelle für Schulzwecke das Terrain viel geringer als für einen andern communalen Zweck. Die Stadtgemeinde ist auf ein verhältnißmäßig geringes Terrain ihres

Gebietes angewiesen, wenn sie für eine Oberrealschule, wenn sie für eine Bürgerschule ein Gebäude errichten will, und selbst mit großen Geldopfern wird sie ein passendes Locale in günstiger Lage nicht erwerben. Man hat sogar schon davon gesprochen, daß sie auf Expropriationen hinzuwirken genöthigt sein wird, was aber allerdings bei dem heutigen Stande unserer Gesetzgebung noch einige Schwierigkeiten haben würde.

Drittens möchte ich bemerken, daß das Gebäude, welches die Stadtgemeinde Graz erwerben will, für eine Oberrealschule bestimmt ist, und gerade durch die Errichtung dieser Realschule ist mittelbar dem Lande und den Finanzen des Landes auch ein Vortheil zugegangen, denn in Folge der Errichtung der zweiten Oberrealschule ist es ja möglich gemacht worden, den Klassenstand der bisher allein stehenden landschaftl. Oberrealschule zu reduciren und die vielen Parallellklassen aufzuheben. Es ist also doch nicht so ganz gleichgiltig für das Landesinteresse und die Landes-Finanzen, daß unter Mitwirkung des Staates die Stadtgemeinde eine neue Oberrealschule errichtet hat. (Rufe: Sehr richtig!)

Schließlich noch eine Bemerkung in Ansehung des vermeintlich günstigen Standes der Finanzen der Stadtgemeinde Graz. Es ist schon von einer anderen Seite hervorgehoben worden, wie groß die Zuschläge zu sämtlichen directen Steuern in Graz sind. Ich füge nur noch hinzu, daß es in Graz einen Zuschlag zu der an sich ziemlich hohen Verzehrungssteuer gibt und daß sämtliche Bewohner der Hauptstadt Graz an den Miethzinskreuzern eine bedeutende Last zu tragen haben, da dieselben 6 kr. per Miethzinsgulden betragen, von welcher Steuer selbst der arme Bewohner nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgenommen ist. Ich glaube deshalb, es dürfte sich doch immerhin der Antrag des Finanz-Ausschusses zur Annahme empfehlen. (Bravo! Bravo!)

Abg. Freiherr von **Walterskirchen** (L. G. Bruck): Wenn ich mir ein Paar Worte erlaube, so geschieht es, weil ich die Motive, warum ich für den Antrag des Abg. Freiherrn v. **Schöck** stimmen werde, in Kurzem darlegen möchte, und da muß ich denn bemerken, daß es durchaus nicht die sichere Erwartung ein höheres Anbot zu bekommen, sondern daß es der Wunsch ist, alle unsere Wähler in die Lage zu versetzen, es wissen zu können, nicht es glauben zu müssen, daß wir bei der Verwaltung des Waisenvermögens in der allergewissenhaftesten Weise vorgehen. Ich verkenne durchaus nicht, daß es berücksichtigenswerth ist, daß der Gegenstand Unterrichtszwecken gewidmet werden soll, allein das Waisenvermögen möglicher Weise vor einem Verluste, wenn auch nur vor einem geringen zu bewahren, ist ganz gewiß auch ein sehr berücksichtigens-

werther Zweck und ich weiß nicht, ob wir berechtigt sind, den einen Zweck auf Kosten des andern zu fördern. Der Zweifel an der Sympathie, welche wir für das Unterrichtswesen hegen ist nicht berechtigter als es unsererseits ein Zweifel an der gehörigen Sorgfalt in der Verwaltung des Waisenvermögens wäre. Was man von dem Reichtum der Gemeinden gesagt hat, so glaube ich, ist hiebei die Gemeinde nicht als solche zu berücksichtigen, sondern auch das Vermögen der Insassen, und ich glaube, daß wir Insassen der Gemeinde Graz vielleicht nicht schwerer an den Lasten tragen, als die Insassen am Lande an den ihren, vielleicht leichteren.

Ich weiß aber auch nicht warum man sich so sehr gegen die Offertverhandlung sträubt. Wenn das Anbot wirklich so hoch ist, wird Niemand weiter ein Anbot machen und in einem Monat wird die Stadtgemeinde Graz in der Lage sein, den Vertrag abzuschließen, und unser Gewissen wird rein sein. Wenn Graz ein Privater wäre und persönlichen Empfindlichkeiten zugänglich, würde ich es allerdings für möglich halten, daß sie sagt, jetzt kaufen wir es nicht mehr. Bei Körperschaften ist das nicht der Fall und darum auch nicht zu beforgen, daß sie sich an der Offertverhandlung nicht theilnimmt. (Bravo! Bravo!)

Abg. Dr. **Bretschko** (H. K. Leoben): Ich werde für die Anträge des Finanz-Ausschusses stimmen und nach den eingehenden Ausführungen der Herren Vorredner bleibt mir nur wenig zur Begründung meines Standpunktes übrig.

Wer die Erfahrung zu machen in der Lage war, welche Hindernisse zu besiegen waren, um die im Sommer d. J. sanctionirte zweite Realschule in Graz noch heuer irgend wo unterzubringen, wird gewiß von ähnlichen Empfindungen durchdrungen sein, wie ich, gegenüber einer Gelegenheit, ein eigenes Haus für diese neue Schule zu erwerben und diese Empfindungen werden ihn dahin führen, mit beiden Händen nach der Gelegenheit zu greifen, welche sich hier hiezu bietet. Es ist schon erwähnt worden, daß es nicht gleichgiltig ist, wo in einer größeren Stadt eine neue Schule errichtet wird. Nachdem nun principiell festgestellt ist, daß diese neue Schule auf das rechte Murufer gehört, so haben wir eben diesseits der Mur zweckmäßige Localitäten für dieselbe nicht zu suchen. Es würde dies aus dem Grunde nicht recht erspriesslich sein, weil eben schon die andere Realschule hier, beinahe in der Mitte der Stadt, liegt. Auf der andern Seite hat sich nun trotz den eingehendsten Recherchen die angestellt worden und trotzdem, daß die Bezirksvorsteher, Hausherren, Wohnungs-Agenten und weiß Gott noch was für Leute, die Erfahrungen und Localkenntnisse besitzen, befragt wurden, herausgestellt, daß im Centrum der Murvorstadt kein einziges Haus aufgefunden werden kann, in dem die Real-

schule passend untergebracht werden könnte. Ja, wäre die Waisenhauskaserne nicht gewesen, wäre die Eröffnung der Realschule im Herbst, wie sie factisch stattfinden konnte, gewiß nicht erfolgt. Wenn wir heute den vorliegenden Antrag verwerfen, begeben wir uns in die Gefahr, die Gelegenheit uns entgehen zu lassen, die Waisenhauskaserne für Schulzwecke zu gewinnen, und so komme ich auf die Verbindung des Schulzweckes mit dem gegenwärtigen Project, auf welche ich natürlich ein großes Gewicht lege. Ich betone aber diese Verbindung mit ganz ruhigem Gewissen als Abgeordneter des Landes. Mir ist in dieser Stellung gegenüber von Unterrichtsinteressen ganz gleichgiltig, ob eine Schule, deren Nothwendigkeit nachgewiesen ist, in Marburg, Cilli, Radkersburg, Rann oder in Graz zur Errichtung kommen soll.

Es ist hier aber die Nothwendigkeit nachgewiesen, da die Ueberfüllung der landschaftlichen Oberrealschule nicht länger mehr zu ertragen, wenn nicht der Erfolg des Unterrichtes in Frage gestellt werden soll und da muß ich dafür eintreten, daß auch das Locale entsprechend situiert sei. Ich kann weiter gehen. Der h. Landtag hat vor mehreren Jahren selbst die Initiative ergriffen, eine solche Schule zu errichten, da schon damals ein dringendes Bedürfnis nach derselben sich fühlbar machte. Nun das geschah. Wie wichtig es aber ist, daß eine Anstalt nicht nur creirt, sondern auch passend untergebracht werde, sehen wir am hiesigen zweiten Gymnasium. Die Stimmen, welche sich damals gegen die Unterbringung der Anstalt in dem Hause, wo es sich jetzt befindet, erhoben, wurden überhört und bildeten zwar die Auslagen für diese Anstalt Jahraus Jahrein eine beträchtliche Post für den Staat sowohl, als für das Land, aber sie gedeihet nicht, sie hat wenig Schüler, sie könnte die doppelte Schüleranzahl haben. Wollen wir nun die Gemeinde in die Lage bringen, daß sie an der Peripherie des Stadtheiles am rechten Murufer ein Gebäude suchen oder die neue Realschule, wie auch angeführt worden ist, im Zeughause unterbringen muß, so wird der Staat und die Stadt Jahraus Jahrein große Auslagen haben, welche aber ohne den entsprechenden Erfolg bleiben werden. Ich glaube, das würde nicht im Interesse des Landes sein, welches zu vertreten von allen Seiten heute wiederholt betont worden ist.

Ich bemerke weiter, daß nur 26 Schüler der Realschule in Graz geboren sind, und daß die übrigen von den 70 Schülern, welche die zwei ersten Classen der Realschule besuchen, nicht aus der Stadt Graz, sondern vom Lande gebürtig sind. Auch daraus dürfte sich ergeben, daß es sich nicht bloß um ein Interesse der Stadt, sondern auch um ein Landesinteresse handelt. Wenn bemerkt wurde, es wäre das Zeughaus zur Unterbringung der Realschule passend,

glaube ich, daß ein Blick auf dasselbe genügt, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dies dort unmöglich sei. Wenn endlich gesagt wurde, auch das Monturs-Commissionsgebäude sei zum Kaufe angeboten worden, so mache ich darauf aufmerksam, daß für das Gebäude 600.000 Gulden verlangt werden, weshalb ich glaube, daß es nicht Ernst gemeint sein kann, man solle die Erwerbung dieses Gebäudes anstatt der Waisenhauskaserne weiter verfolgen.

Diese Punkte wollte ich noch anführen, um auch die Zweckmäßigkeit des vorliegenden Projectes dem h. Hause zu empfehlen.

Statthalter Freih. v. Rübeck: Ich werde die Ehre haben nur wenige Worte vorzubringen um jene Bemerkungen, die von dem geehrten Herrn Abgeordneten der Landgemeinden Pettau vorgebracht wurden, auf das richtige Maß zurückzuführen.

Es wurde nämlich der k. k. Regierung gleichsam zum Vorwurfe gemacht, daß sie in nicht wirthschaftlicher Weise es unterlassen hat, das Zeughaus mit der Universität zu incorporiren. Zur Beruhigung des Herrn Abgeordneten kann ich ihm die Versicherung geben, daß auch diese Frage mit der größten Gewissenhaftigkeit ventilirt wurde. Nach reiflicher Prüfung aller Interessen, die eben bei dem Universitätsbaue berührt werden, hat sich nun herausgestellt, daß, wenn das Zeughaus und die hinter denselben befindlichen Gründe, nämlich der Garten, für den Universitätsbau aussersehen gewesen wären, die Universität nicht nur schlecht, sondern gar nicht untergebracht werden könnte. Gewisse Anstalten müßten noch immer außerhalb dieses Gebäudes bleiben, und jene Theile der Universität, die in diesem Gebäude untergebracht würden, könnten nur kümmerlich dort bestehen.

Die Regierung ist von der gewiß berechtigten Ansicht ausgegangen, daß die Wissenschaft in guten und geräumigen Gebäuden wohnen müsse, und deshalb hat sie sich entschieden dagegen ausgesprochen, das Zeughaus zur Vervollständigung der Universität in Anspruch zu nehmen. (Beifall.)

Landeshauptmann: Ich stelle nun über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Sudenus die Unterstützungsfrage. Der erste Antrag desselben lautet:

„Der h. Landtag wolle beschließen, es werde vorläufig in den Verkauf der dem Waisenfonde gehörigen Waisenhaus-Kaserne nicht eingegangen und der Landes-Ausschuß beauftragt, zu erheben, und in der nächsten Session zu berichten, ob und in wie ferne diese Realitt zur Unterbringung der technischen Hochschule verwendbar sei.“

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Der zweite Antrag ist jenem, welchen der Herr Abg. Freih. v. Bock gestellt hat, hnlich, er unterscheidet sich

eben nur dadurch, daß die Offertauschreibung schnell erfolgt und gegen Baarzahlung zu erfolgen habe.

Abg. Freiherr v. **Gudenus** (L. G. Weiß): Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Bschok, bezüglich meines eventuellen Antrages an.

Landeshauptmann: Ich bringe also nur den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Bschok zur Unterstützung; er lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, die dem steier. Waisenfonde gehörige Realität, welche in der Landtafel, Hauptbuch 4, Fol. 185, unter der Bezeichnung „das Schärferberg'sche Waisenhaus in der Greinberggasse zu Graz“ vorkommt, im Wege einer schnellig auszuschreibenden Offertverhandlung zum Verkaufe anzubieten, dieselbe um den Preis von mindestens 100.000 fl. gegen Baarzahlung zu veräußern und hiezu die Allerhöchste Ermächtigung einzuholen.“

(Dieser Antrag wird hinlänglich unterstützt.)

Wünscht noch jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Lehninger**: Was den ersten Antrag anbelangt, daß nämlich erst erhoben werden solle, ob die Waisenhauskaserne zur Unterbringung der technischen Hochschule nicht geeignet sei, so glaube ich mich nur auf das berufen zu können, was der Herr Landes-Ausschuß-Vorsitzer Dr. Schloffer bemerkt hat.

Schon in den früheren Sessionen ist dieser Platz für die technische Hochschule als ungeeignet befunden worden, darum hat der Finanzausschuß keine Veranlassung gefunden, sich in der Beurtheilung des vorliegenden Offertes der Stadt Graz dieserwegen beirren zu lassen.

Ich habe es daher nur mit jenem Antrage zu thun, welcher dahin abzielt, daß diese Realität im Offertwege veräußert werden soll. Der Herr Antragsteller beabsichtigt natürlich die Erzielung des höchst möglichen Preises; ganz von derselben Ansicht ist aber auch der Finanzausschuß ausgegangen, hat aber geglaubt, der höchste Preis für dieses in Rede stehende Verkaufsobject auf die Weise zu erzielen, wenn er in das Offert der Stadt Graz eingeht. Die Gründe, die hiebei maßgebend waren, sind zum Theile schon im Berichte enthalten, ich werde mir aber erlauben, noch einige hinzuzufügen. Wenn man irgend eine Realität verwerthen will, so muß man vor Allem den Ertrag derselben berücksichtigen, und sodann dagegen abwägen, was ein Gebäude, wenn es auf dieser großen Fläche aufgeführt würde, an Nutzen abwerfen könne. Bezüglich des vorliegenden Falles ist nun zu sagen, daß der erzielte Ertrag von

der Realität soweit hinter dem Ertragnisse des Kauffchillings zurücksteht, daß man vom finanziellen Standpunkte aus nicht den mindesten Zweifel darüber haben kann, ohne weiters das Offert anzunehmen; dies empfiehlt sich finanziell aus doppelten Gründen. Der Waisenfond wäre genöthigt, bis zum Jahre 1877 die Waisenhauskaserne der Frau Großnig um den mäßigen Zins von nicht ganz 3000 fl. Reinertrag zu überlassen. Dem Lande gehen aber durch den beantragten Verkauf sofort die Interessen von 100.000 fl. zu. Es dürfte vielleicht unter den gegenwärtigen Geldverhältnissen leicht sein, einen noch höheren Erlös zu erzielen, wie dies der Herr Abg. Freiherr v. Gudenus bemerkt hat, doch schien es dem Finanzausschuße nicht klar, ob man einen höheren Betrag hereinbringen werde, wenn man sich andererseits durch weitere fünf Jahre in Folge des abgeschlossenen Miethvertrages den weit niedrigeren Ertrag von 3000 fl. gefallen lassen muß. Die Differenz des jetzigen Ertrages und der höheren Interessen aus dem Kauffchillinge mit der eben erwähnten onorosen Bedingung für den Käufer dürfte kaum ausgeglichen werden, selbst bei einem bedeutend höheren Verkaufspreise; uns stellt sich somit der angebotene Kaufpreis, wenn man die Vortheile der sofortigen Befreiung vom Miethvertrage berücksichtigt, weit günstiger dar.

Ich muß auch noch erwähnen, daß für den Finanzausschuß die vorgenommenen Schätzungen nicht ausschließlich maßgebend waren, denn das Justizministerium hat diesfalls auch Verhandlungen gepflogen, ob diese Realität nicht für einen Justizpalast geeignet wäre. Seitens des Landes-Ausschusses wurde damals der Preis von 70.000 fl. proponirt; das Justizministerium hat aber diesen Betrag als viel zu hoch gefunden und erklärt, daß es um diesen Preis die Realität nicht erstehen wolle. Diese resultatlose Verhandlung einerseits und die neueste Offerte der Stadt Graz um 100.000 fl. andererseits, diese vor Allem hat sich der Finanzausschuß vor Augen gehalten und gefunden, daß das Anbot der Stadt Graz für den Landesfond nicht ungünstig sei.

Der Herr Abgeordnete Professor Michel hat einen Umstand angeführt, der im Berichte selbst nur durch ein Versehen ausgeblieben ist, es ist dies der Umstand, daß durch diesen Verkauf das Land selbst entlastet werde. Denn wenn die Waisenhaus-Kaserne durch die Stadt Graz zu einer Realschule adaptirt wird, dann werden die Parallel-Klassen bei der landschaftl. Realschule aufgelassen werden können.

Ich kann dem h. Hause die Versicherung geben, daß die Stellung des Finanz-Ausschusses keine so angenehme ist, denn auf jede mögliche Weise wird dahin gearbeitet, daß man die größten Ersparnisse erziele und überall den

höchsten Ertrag herauschlage. Wenn ich das anführe, so geschieht es aus keinem anderen Grunde, als daß viele Mitglieder des Finanz-Ausschusses mit sich im Zweifel waren, ob man den allerdings bequemen Weg, d. h. den Offertweg oder einen anderen Weg betreten solle. Ich gehöre nun zu denjenigen, welche fürchten, daß man durch die Ausschreibung eines Offertes nicht das günstigste Resultat erziele. Wir haben ja auf diesem Gebiete schon traurige Erfahrungen gemacht. Wir können es daher nicht darauf ankommen lassen, ein günstigeres Offert abzuwarten, weil wir dadurch Gefahr laufen, vielleicht nicht einmal den jetzt gebotenen Preis zu erhalten, inzwischen die Parallel-Klassen der landschaftl. Realschule fortbestehen lassen zu müssen, und weil wir andererseits die Commune Graz hindern, die Adaptirung dieses Gebäudes vorzunehmen zu einem Zwecke, der den Interessen des Landes mehr als jenen der Stadt entspricht.

Mit gutem Gewissen kann ich daher sagen: das h. Haus möge in das Offert eingehen, zumal, da der Beisatz gemacht wurde, „mindestens 100.000 fl.“ wodurch eben, wenn aus Anlaß der heutigen Verhandlung noch andere Offerte einlangen, auch eine Pression auf die Stadt Graz ausgeübt werden kann.

Was die Bemerkungen über die Belastung der Commune Graz betrifft, kann ich wohl als Landbewohner sagen: sowohl Stadt als Land können sich die Hände reichen, beide sind mit Umlagen reichlich bedacht. Wir sind gleichberechtigt, oder richtiger ausgedrückt, gleich verpflichtet. Denn zu den großen Auslagen haben uns die Verhältnisse gezwungen.

Schließlich nur noch eines. Wir werden in die Lage kommen, später noch Abrechnung zu pflegen, und darum empfehle ich die Annahme des Ausschußantrages, indem ich mich der zuversichtlichen Hoffnung hingebe, daß sehr bald sich Gelegenheit bieten wird, wo wir, Stadt und Land, uns gegenseitig zu unterstützen genöthigt sein werden.

Landeshauptmann: Ich werde nunmehr die Abstimmung vornehmen, u. z. in der Art, daß ich zuerst über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Gudenus, und wenn dieser fallen sollte, über jenen des Abgeordneten Freiherrn v. Bschok, und wenn auch dieser abgelehnt würde, über den Antrag des Finanz-Ausschusses abstimmen lasse. (Zustimmung.)

(Bei der Abstimmung werden die Anträge Gudenus und Bschok, letzterer nach erfolgter Gegenprobe mit 30 gegen 19 Stimmen, abgelehnt. — Der Antrag des Finanz-Ausschusses, lautend:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt, die dem „steier. Waisenfonde gehörige Realität, welche in der

„Landtafel Hauptbuch 4, Fol. 185, unter der Bezeichnung „das Schärfsenberg'sche Waisenhaus in der „Grenadiergasse zu Graz“, vorkommt, an die Stadtgemeinde Graz um den Preis von mindestens „fl. 100.000 gegen Barzahlung zu Schulzwecken zu „veräußern und hiezu die a. h. Ermächtigung einzuholen.“ wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Sanitäts- und Armenwesen über die Berichte des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 15 und 17), betreffend die öffentliche Armenpflege.

(Beilage Nr. 75.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Michel (von der Tribüne): Dem h. Landtage wurden in dieser Session vom Landes-Ausschusse zwei Berichte (die Beilagen Nr. 15 und 17) vorgelegt, welche beide das öffentliche Armenwesen betreffen, und daher schon vermöge ihres Gegenstandes mit einander im innigsten Zusammenhange stehen.

In der Landtags-Beilage Nr. 15 wird dem hohen Landtage der Entwurf eines Gesetzes über die öffentliche Armenpflege vorgelegt und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Vorschriften dieses Gesetzentwurfes, wenn sie Gesetzeskraft erlangt haben werden, wesentlich durch die Maßregeln ergänzt würden, auf welche sich der andere Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 17) bezieht.

Aus diesem Grunde hat sich Ihr Sonder-Ausschuß für Sanitäts- und Armenwesen erlaubt, über diese Gegenstände dem h. Hause bloß einen gemeinschaftlichen Bericht vorzulegen.

Ich bemerke übrigens noch, daß sich der h. Landtag von Steiermark mit diesem Gegenstande schon zu wiederholtenmalen, ja ich kann sagen, in allen seinen früheren Sessionen eingehend beschäftigt hat. Im vorigen Jahre hat das h. Haus in der Sitzung vom 14. October 1871 einen ausführlichen Gesetzentwurf (60 §§ umfassend) über die öffentliche Armenpflege, gütig für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Hauptstadt Graz, beschlossen. Diesem Gesetzentwurfe wurde aber die a. h. Sanction nicht Theil, aus Gründen, welche in der Statthalterei-Note vom 7. October 1872 angeführt sind. In Würdigung der von der k. k. Regierung geltend gemachten Bedenken hat der Landes-Ausschuß den erwähnten Gesetzentwurf in mehreren Paragraphen abgeändert und mit diesen wenigen Aenderungen dem h. Landtage neuerlich vorgelegt.

In Folge der von der Regierung geltend gemachten Bedenken sind im vorjährigen Gesetzentwurfe abgeändert

worden die §§ 12, 33, 54, 57, 58. Diese Aenderungen scheinen dem Sonder-Ausschusse vollkommen geeignet, den von der k. k. Regierung geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen; dieselben widersprechen übrigens auch nicht jenen Grundsätzen, welche der h. Landtag bei der votirung des vorjährigen Gesetzentwurfes aufgestellt hat.

Aus diesen Gründen und weil sie im Hinblick auf die bestehenden allgemeinen Gesetze zweckmäßig und nothwendig erscheinen, erlaubt sich der Sonder-Ausschuß die Aenderungen, welche der Landes-Ausschuß in Vorschlag gebracht hat, zur Annahme zu empfehlen. Dieselben erscheinen im neuen Gesetzentwurfe als die §§ 12, 33, 55, 58, 59. Ich werde mir erlauben, in der Spezialdebatte hervorzuheben, worin die Aenderungen bestehen und inwieferne sie gerechtfertigt sind.

Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß eben mit Rücksicht auf die Bedenken der k. k. Regierung der Landes-Ausschuß noch einen eigenen Paragraphen (den § 44) aufgenommen hat, welcher vom Erfasse handelt, den die Bezirke, eventuell das Land für solche Kosten ansprechen können, die sie zur Unterstützung der Armen aufgewendet haben, wozu aber irgend eine dritte Person rechtlich verpflichtet wäre.

Mit diesem neuen § 44 war jedoch der Sonder-Ausschuß nicht ganz einverstanden und hielt es für zweckmäßig, um die Tendenz, welche dieser neuen Bestimmung zu Grunde liegt, vollständig und zweifellos auszudrücken, den § 44 dem h. Hause in einer anderen Fassung empfehlen zu sollen. Ich werde übrigens in der Spezialdebatte auf diesen neuen Paragraphen zurückkommen.

Bei einer genaueren Vergleichung des Textes des vorjährigen mit dem heuer vorgelegten Gesetzentwurfe kann man zwar einige Aenderungen wahrnehmen; dieselben sind aber nur unwesentliche, weil sie größtentheils nur Verbesserungen von Druck- und Schreibfehlern sind. Auch im neuen Gesetzentwurfe haben sich Druckfehler eingeschlichen, auf welche ich bei der Spezialdebatte aufmerksam machen werde.

Nach dieser Darstellung erlaubt sich der Sonder-ausschuß für Sanitäts- und Armenwesen zu beantragen:

„Der h. Landtag wolle das Gesetz — betreffend
„die öffentliche Armenpflege, giltig für das Herzogthum
„Steiermark, mit Ausnahme der Hauptstadt Graz —
„in der vom Landes-Ausschusse vorgeschlagenen Text-
„rung und mit den vom Sonderausschusse empfohlenen
„Aenderungen beschließen.“

Der zweite Theil des Ausschußberichtes gilt jenen anderen Maßregeln, welche der Landes-Ausschuß in seinem Berichte (Beilage Nr. 17) vorgeschlagen hat. Im Interesse der zweckmäßigen Behandlung dieses Gegenstandes jedoch wünschte ich, daß derselbe vorbehalten bleiben möge, bis

über den Gesetzentwurf selbst von Seite des h. Hauses entschieden sein wird.

Abg. Dr. v. **Neupauer** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir die en bloc-Annahme aller jener Paragraphen des Gesetzentwurfes zu beantragen, zu welchen der Landes-Ausschuß keine Aenderungen vorgeschlagen hat.

Abg. Dr. **Reichbauer** (St. Graz): Nachdem der vorliegende Gegenstand schon so oft und eingehend im h. Hause besprochen worden ist, und sich gewiß jeder von den Herren Abgeordneten bereits eine feststehende Meinung gebildet haben wird, so bin ich mit dem Antrage auf en bloc-Annahme der nicht geänderten Paragrafen einverstanden, muß jedoch bitten, daß die §§ 13 und 61 abgesondert zur Debatte und Abstimmung kommen.

Ich werde mich sehr kurz fassen. Ich will eben nur meine Ueberzeugung über diesen Gegenstand, der ich schon wiederholt Ausdruck zu geben Gelegenheit hatte, auch heuer wieder aussprechen, daß nämlich das Institut der Einlegung ein den jetzigen Zeitverhältnissen ganz widersprechendes und die staatsbürgerliche Würde verletzendes ist. Ich werde daher gegen diese Maßregel stimmen und ersuche den Herrn Präsidenten, den § 13 abgesondert zur Abstimmung bringen.

Ich muß mich aber auch gegen den Schlußparagraphen 61 aussprechen, weil ich der Ueberzeugung bin, daß derselbe mit den Vorschriften des Gemeindegesetzes im Widerspruche steht. Denn die Armenpflege ist ein Gegenstand des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden, und da ist der Landes-Ausschuß die competente Behörde, die Durchführungsbestimmungen hiefür zu erlassen. Ich muß mich demnach dagegen aussprechen, daß die Durchführungsbestimmungen dieses Gesetzes durch die k. k. Statthalterei erlassen werden sollen. Es könnte allenfalls bestimmt werden, daß die hiezu competente Behörde, der Landes-Ausschuß, die Durchführungsbestimmungen im Einvernehmen mit der Statthalterei erlassen solle; jedenfalls aber ist nur der Landes-Ausschuß die allein berufene Behörde, wo es sich um Verordnungen des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden handelt.

Statthalter Freih. v. **Kübeck**: Ich glaube, daß im Allgemeinen den Bedenken, welche die Regierung gegen den vorjährigen Gesetzentwurf vorgebracht hat, allerdings Rechnung getragen worden ist; allein in einem Punkte dürften die Bedenken doch noch nicht vollständig behoben sein, und das wäre bezüglich des § 57.

In der Note, mit welcher die Gründe angegeben wurden, weshalb das Armengesetz die Allerhöchste Sanction nicht erhalten hat, wurde darauf hingewiesen, daß bezüglich der Erben sich Fälle ergeben könnten, die sich der

Entscheidung der politischen Behörden entziehen, daß also die Geltendmachung von Ersatzansprüchen dem Civilrechtswege vorzubehalten wäre. In der Note selbst wurden diesfalls sogar einzelne solche Fälle aufgeführt.

Es dürfte nun zweckmäßig erscheinen, wenn schon mit Rücksicht auf den § 3 eine Aenderung in dieser Beziehung nicht beliebt werden wollte, obwohl der Rechtsweg ein verhältnißmäßig kurzer wäre, da das Quantum der Ersatzforderung doch von der politischen Behörde festzusetzen ist, wenigstens mittelst eines Zusatzes zum § 57 die allenfalls noch obshwebenden Bedenken zu beseitigen, indem man ausspricht: „Daß für den Fall, als Einwendungen privatrechtlicher Natur gemacht würden, die Sache von den politischen Behörden auf den Rechtsweg zu verweisen wäre.“

Abg. **Rahr** (L.-G. Stainz): Ich betrachte das Einlegesystem als einen Theil der ganzen Armenpflege, denn durch alle christlichen Jahrhunderte herab hat es bestanden.

Landeshauptmann (unterbrechend): Darf ich bitten, der § 15 ist einer jener, welche der Herr Abg. Dr. Rehbauer von der en bloc-Annahme ausgenommen wissen will; wird dieser Antrag angenommen, so werde ich über diesen Paragraphen die Specialdebatte eröffnen.

Ich bringe nunmehr den Antrag des Abg. Dr. von Neupauer auf en bloc-Annahme des Gesetzentwurfes mit Ausnahme der vom Landesausschusse geänderten Paragraphen mit der Modification des Abg. Dr. Rehbauer, wonach auch die §§ 13 und 61 von der en bloc-Annahme ausgeschlossen sein sollen, zur Abstimmung. — (Beide Anträge werden angenommen.) — Die en bloc-Annahme ist somit mit dieser Modification beschloffen.

Berichterstatter Dr. **Michel**: Ich erlaube mir hier einen Druckfehler zu berichtigen, im § 6 heißt es nämlich: „wenn der Unterstützungsbedürftige sich in einer Lage befindet, die augenblickliche Hilfeleistung erfordert;“ es soll aber richtig heißen: „wenn der Unterstützungsbedürftige sich in einer Lage befindet, welche die augenblickliche Hilfeleistung erfordert.“

Der § 12 lautet nach dem vorjährigen Gesetzentwurfe: (Liest denselben aus Beilage Nr. 75.)

Gegen das letzte Alinea wurde von der Regierung die Einwendung erhoben: „daß nach den Principien der Gemeindeordnung die Leitung des Armenwesens und die Verwaltung der Armenanstalten auch bei Bestand von Anstalten dieser Art in Theilgemeinden der Ortsgemeinde zu falle und derselbe nicht bloß in der Regel, wie es im Gesetzentwurfe heißt, zustehen soll. Ausnahmen können nur unter Vorbehalt der Aufsicht und Oberleitung von Seite der Ortsgemeinde eintreten, was im Gesetze ausgesprochen werden müßte.“

Nun ist allerdings die Hinweisung richtig, daß nach der Gemeindeordnung die Oberleitung über die einer Theilgemeinde gehörigen Anstalten und Fonde der Ortsgemeinde vorbehalten bleibt, der Landes-Ausschuß hat daher das zweite Alinea des § 12 demgemäß modificirt und der Sonderausschuß empfiehlt die Annahme dieser Modification. Alinea 2 des § 12 lautet demnach:

„Die Oberleitung und Aufsicht über die einer Theilgemeinde gehörigen Anstalten und Fonde steht der Ortsgemeinde zu.“

(Bei der Abstimmung wird der § 12 — neu — aus Beilage Nr. 75 angenommen.)

Ich gehe nunmehr zum § 13, welcher aus der en bloc-Annahme ausgenommen wurde, über. Derselbe enthält die Bestimmung über das sogenannte Einlegewesen und lautet wörtlich folgendermaßen: (Liest den § 13 aus Beilage Nr. 15.)

Abg. Dr. **Rehbauer** (St. Graz): Das Einlegesystem ist eine Art der öffentlichen Armenpflege, die ich schon in den früheren Berathungen dieses Gesetzentwurfes als eine unserem Zeitalter geradezu unwürdige bezeichnete. Das Einlegeinstitut ist eines jener, welche noch aus den Zeiten der primitiven Armenpflege herrühren, denn der Arme wird geradezu als eine Sache behandelt, die man nach Belieben herumwirft. Bei dem niedrigen Bildungsgrade, der vielfach auf dem Lande herrscht, welchen Demüthigungen, welchen Nothheiten, welchen Unbilden ist ein solcher Unglücklicher ausgesetzt, der darauf angewiesen wird, bei den Insassen die Verköstigung und Unterkunft suchen zu müssen. Es ist wahrhaftig eines Zeitalters, wie des unsren, welches sich mit Vorliebe das humanitäre nennt, unwürdig, auf diese alte, ganz verrottete Art und Weise „sogenannter“ Armenpflege zurückzukommen.

Ich bin daher der Anschauung, daß in einer Versammlung, wie der h. Landtag von Steiermark, diese unhumane und Menschen unwürdige Art der Armenpflege nicht mehr in gesetzlicher Form sanctionirt werden soll und beantrage daher, daß der § 13 aus dem Gesetzentwurfe einfach gestrichen werde; jedenfalls werde ich meiner Ueberzeugung auch heuer wieder dadurch Ausdruck geben, daß ich gegen diesen Paragraphen stimmen werde.

Abg. **Rahr** (L.-G. Stainz): Ich habe in dieser Beziehung mit meinen Wählern eine Besprechung gehalten und sie gefragt, was sie von dem Einlegesystem halten. Dieselben sprachen sich dahin aus, daß jene Armen, die noch nicht so alt und gebrechlich sind, von Haus zu Haus gehen mögen, um für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, daß die Gemeinden aber andererseits entschlossen seien, für solche Arme, welche ganz gebrechlich und mit Krankheiten

behaftet sind, ein oder zwei Zimmer mit Betten herzurichten, damit jene Unglücklichen ordentlich versorgt werden können.

Meine Herren! Ich habe leider Beispiele erlebt, wo man alte gebrechliche Arme wirklich nicht human behandelt hat. Die Gemeinden des Wahlbezirktes, den ich zu vertreten die Ehre habe, sind der Ueberzeugung, daß die beste Art der Armenversorgung die wäre, wonach in jeder Gemeinde ein oder zwei Zimmer für solche Arme, die nicht mehr gehen können, einzurichten wären und fügten bei, daß sie sich gerne dazu herbeiließen, wenn für ganz Steiermark dies gesetzlich ausgesprochen würde.

Wir stehen andererseits auch vielfache Erfahrungen über die Art und Weise zu Gebote, wie die Armen in Armenhäusern und Spitälern verpflegt werden. Neid und Mißgunst ergreift diese Leute, so oft einer von ihnen irgend eine Unterstützung anders woher findet; ja es kommt vor, daß sie sich deswegen auf das Heftigste verfolgen und fränken.

Ich möchte es daher vorziehen, daß, solange es möglich ist, jede Gemeinde ihre Armen selbst verpflege, jedenfalls aber könnte ich der gegenwärtigen üblichen Verpflegung, wie sie z. B. in den Bezirksspitalern vorkommt, nie das Wort reden. Ich muß mich daher für die Beibehaltung dieses Paragraphen aussprechen und füge nur bei, daß die Verpflichtung für jede Gemeinde ausgesprochen werde, daß für solche Arme, die wegen Gebrechen und Krankheit nicht mehr von Haus zu Haus gehen können, womöglich ein oder zwei Zimmer eingerichtet werden.

Abg. **Wairhuber** (St. G. Fürstenfeld): Ich bin bezüglich der Debatten, die über diese Gesetzesbestimmung vor drei Jahren zum ersten Male in Anregung gebracht worden sind, informiert.

Der Landes-Ausschuß war bemüht, diese Frage nach allen Seiten hin genau zu erwägen und hat sich deshalb auch an die Bezirksvertretungen des Landes mit der Anfrage gewendet, was für Anschauungen sie über das Einlegewesen hätten. Von der großen Mehrzahl der Bezirksvertretungen sind die Äußerungen dahin gegangen, daß dermalen das Einlegesystem in Steiermark nicht entbehrt werden könne, weil es ein in der Volkssitte gegründetes Institut sei. Ich begreife nun sehr wohl, daß die Volkssitte so stark ist, daß selbst ein Gesetz, welches dieses Einlegesystem abschaffen würde, nicht stark genug wäre, diese Volkssitte aufzuheben.

Das Einlegewesen besteht nicht bloß in Steiermark allein, es existiert heute noch, wie ich ganz bestimmt weiß, in einigen Kantonen der Schweiz. In den Gebirgsgegenden ist es durchgehends herrschend, weil die gebirgige Beschaffenheit des Landes auf die Art der Verpflegung der Armen

Einfluß haben muß. Endlich besteht das Einlegewesen auch in Schweden und Norwegen als eine durch Gesetz geregelte Sitte.

Es ist allerdings zu wünschen — das gebe ich gerne zu — daß das Einlegesystem, sobald es die Zeitverhältnisse und die Volksanschauung gestatten, beschränkt und allmählig ganz aufgehoben würde. Bis dahin jedoch, glaube ich, läßt sich um so weniger die gesetzliche Anerkennung des Einlegesystems vermeiden, weil wir gegenwärtig noch keine Siechenhäuser haben. Wenn einmal Landes-Siechenhäuser bestehen werden, dann wird auch dafür Vorseeung getroffen sein, daß jene Armen, die von Haus zu Haus gehen können, die aber auf die Armenversorgung Anspruch haben, in diesen öffentlichen Anstalten, den Anforderungen der Humanität entsprechend, verpflegt werden.

Endlich erlaube ich mir, das h. Haus darauf aufmerksam zu machen, daß im § 13 eine Reihe von Bedingungen enthalten sind, welche die möglichen Mißbräuche des Einlegesystems, die sich der Landes-Ausschuß bei Vorlage des Gesetzes keineswegs verhehlt hat, auf ein Minimum zu beschränken, und ihnen möglichst vorzubeugen geeignet sind.

Es heißt nämlich daselbst, daß sie nur bei solchen Armen angewendet werden, welche hiefür körperlich geeignet und nicht mit ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten oder Gebrechen behaftet oder sicherheitsgefährlich sind.

Weiters darf diese Art der Armenpflege (Einlegen) auf Kinder bis zur vollendeten Schulpflicht gar nicht angewendet werden.

Außerdem bleibt es jedem Gemeindeglied freigestellt, seine diesfällige Verpflichtung durch Entrichtung einer vorausbestimmten Verpflegungsgebühr abzulösen, in welchem Falle die Gemeinde für die anderweitige angemessene Unterbringung des Armen (Einlegers) zu sorgen hat.

Ich glaube daher, daß es bei der gegenwärtigen Sachlage vollkommen gerechtfertigt erscheint, die Bestimmungen über das Einlegesystem in das Gesetz aufzunehmen, weil sie den herrschenden Anschauungen im Volke angemessen ist.

Abg. Dr. Ritter v. **Conrad** (G. G. B.): Ich bin vom Standpunkte der Humanität gewiß vollkommen einverstanden mit den Anschauungen, welche der Herr Abg. Dr. Nechbauer entwickelt hat. Allein ich muß mir, als einer, der lange auf dem Lande gelebt und die Zustände des Volkes mit Eifer und Liebe studiert hat, erlauben, auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der gerade den Anforderungen der Humanität entspricht. Nicht vom Gesichtspunkte der Vernachlässigung der Einleger ist diese Frage zu beurtheilen, denn eben im Interesse des Armen wäre es vielleicht sehr bedenklich, das Einlegesystem aufzuheben. Jeder der Herren Abgeordneten vom Lande wird mir be-

stätigen, daß die große Mehrzahl der steirischen Gemeinden mit ihren gegenwärtigen Umlagen in der Regel ein Einkommen von 100, 150—250 fl. haben, und daß sie die Umlagen bei der bekannten Wirthschaftlichkeit des Landvolkes mit baarem Gelde — ein Artikel, der bei ihnen am seltensten ist (Heiterkeit) — so bemessen, daß sie nur knapp ihr Auslangen finden. Die Verpflegung eines Einlegers auf dem Lande kostet, wenn sie auch noch so gering ist, 6 fl. pr. Monat, also 72 fl. im Jahre. Dies ist aber eine Ziffer, welche im Haushalte der meisten Gemeinden in Steiermark einen solchen Factor bildet, daß eine Erhöhung der Umlagen zur Ergänzung eines einzigen Einlegers absolut nothwendig würde. Nun bitte ich aber zu erwägen, wie das Leben eines solchen Menschen den Gemeinde-Ansassen gegenüber sich gestalten wird, die ihm bei jeder Gelegenheit zurufen werden: „Du bist Schuld, daß wir mit unseren Gemeindeumlagen um 2, 3 oder 5 Prozent in die Höhe gehen mußten. Mißgunst, Haß und Verfolgung gegen den Einleger werden gewiß in diesem Falle einen höheren Grad erreichen, als die Mühseligkeiten, die entstehen würden, wenn der Arme bei einem oder dem andern Gemeinde-Ansassen eingelegt würde.

Das ist der eine Punkt, den ich erwähnen wollte. Ich möchte aber noch darauf aufmerksam machen, daß man damit, wenn man decretirt: das Einlegesystem ist aufgehoben — noch nichts gethan hat. Es ist gesagt worden, die Gebühr für die Erhaltung des Armen darf man nicht unter einem gewissen Maßstabe bemessen, denn sonst ist es bei der Anschauungsweise auf dem Lande möglich, daß der Arme schlechter daran ist, als wenn er als Einleger behandelt würde. Ich bin aber überzeugt, daß man auf dem Lande sich nichts daraus macht, Jemanden bei dem Mahle mitessen zu lassen, daß man sich aber höchst ungern herbeiläßt, baares Geld herzugeben. Man würde bei Bemessung der Auslage für die Armen so knapp zu Werke gehen, daß dem Armen mit der ihm zugewiesenen Gebühr weniger geholfen wäre, als wenn man ihn eingelegt hätte.

So sehr das Einlegesystem zu beklagen ist, da wir so viele Fälle kennen, wo traurige Mißbräuche zum Nachtheile der Armen gemacht worden sind, so glaube ich doch, daß es gerade im Interesse der Einleger gelegen wäre, es vorläufig nicht aufzuheben.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (St. Graz): Der geehrte Herr Vorredner hat das Meiste von dem, was ich in dieser Angelegenheit vorbringen wollte, bereits hervorgehoben. Ich möchte daher nur noch durch das Beispiel der Stadt Graz zeigen, daß das System der Einleger im Augenblicke nicht leicht zu beseitigen ist, nachdem der einzelnen Landgemeinde auch nicht einmal annäherungsweise

das zu leisten möglich ist, was die Hauptstadt Graz leistet.

Durch die gesetzliche Aufhebung des Einlegesystems würde dieses System selbst, nach meiner Ueberzeugung noch nicht beseitigt sein. Die Gemeinden werden nach wie vor ohne Rücksicht darauf, ob es gesetzlich normirt ist, oder nicht, auf das Einlegen angewiesen sein. Nachdem sie nicht in der Lage sind, die Armen in ihre Armenverorgungs-Anstalten unterzubringen, bliebe ihnen nämlich nichts anderes übrig, als eine Baartheilung eintreten zu lassen, die jedoch nur nach einem verschwindend kleinen Maßstabe ausfallen könnte.

Die Stadt Graz hat bekanntlich eine große Armenverorgungs-Anstalt. In dieselbe können zum größten Theile jedoch nur die eigentlichen Siedchen aufgenommen werden, alle übrigen Armen werden durch Theilung auf die Hand versorgt. Diese fällt aber mit Rücksicht auf die Lasten der Gemeinde so gering aus, daß sogar die sogenannte Familien-Portion, das heißt die Unterstützung einer ganzen bedürftigen Familie nur mit 5 fl. 40 kr. monatlich ausgemessen wird. Dabei figuriren aber im Budget der Stadt Graz noch immer an die 100.000 fl. für die öffentliche Armenpflege. Man sieht daraus, daß die Theilung auf die Hand, bei den enormen Lasten der Gemeinde, dem Armen factisch keine Abhilfe gewährt. Er ist immer noch auf einen kleinen Nebenerwerb angewiesen, den er in der großen Stadt auch wirklich erhalten kann, er ist, ich muß es leider sagen — denn die Gemeinde war noch nicht im Stande, dies hintanzuhalten — er ist auch noch immer in hohem Grade auf den Wohlthätigkeitsfinn der Bewohner angewiesen.

Bei dieser Art der Armenverpflegung in großen Städten ist es ganz klar, daß auf dem Lande eine andere Armenverpflegung als das Einlege-System, so sehr vom humanen Standpunkte aus sich das Gefühl auch auflehnen mag, im Augenblicke nicht durchführbar, denn die einfache Beseitigung des § 13 würde dem Unwesen nicht steuern. Ich werde daher für die Beibehaltung dieses Paragraphen stimmen.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Michel:** Ich werde mich in eine principielle Erörterung des Einlegesystems nicht einlassen, nachdem mehrere der geehrten Herren Vorredner die Gründe für die Aufrechterhaltung des allerdings zu modificirenden Einlegesystems in beredter Weise vorgebracht haben. Ich möchte nur noch darauf aufmerksam machen, daß mit der einfachen Weglassung des § 13 aus dem Gesezentswurfe eine ausreichende Abhilfe nicht geschaffen

und insbesondere das nicht erreicht wäre, was jene Herren wünschen, die mit dem Einlegesystem nicht einverstanden sind, da sie mit positiven Anträgen selbst nicht hervorgetreten sind. Wenn durch die Majorität des Landtages dieser Paragraph abgelehnt wird, dann ist die natürliche Folge die, daß das Einlegen doch bleibt. Denn nach § 10 ist es der Gemeinde überlassen, die Art und Weise der Armenversorgung innerhalb der bestehenden Gesetze zu bestimmen, und es ist nicht zu zweifeln, daß viele Gemeinden auf dem Lande nach wie vor die Armenverpflegung mittelst Einlegen vornehmen würden. Es müßte denn statt des einfachen Fallenlassen des § 13 das ausdrückliche Verbot in das Gesetz aufgenommen werden: Keine Gemeinde darf in Zukunft diese Armenversorgung dulden.

Würde der § 13 einfach gestrichen, dann würden aber auch alle Cautelen wegfallen, die getroffen worden sind, um gewisse Mißbräuche bei dem Einlege-Institute hintanzuhalten. Es würden auch alle Beschränkungen aufhören, die durch den § 13 zu Gunsten der armen Personen den Gemeinden künftig auferlegt werden.

Meiner Ueberzeugung nach würde durch das einfache Nichtstimmen für den § 13 die Sache nicht verbessert, im Gegentheile, es würde dann bei der bisherigen Art und Weise des Einlegewesens verbleiben.

Landeshauptmann: Ich bringe den § 13 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung.

(Derselbe wird angenommen.)

Berichterstatter Dr. **Michel:** Ich erlaube mir einen Druckfehler in § 28 (nach Beilage Nr. 15) dahin zu berichtigen, daß die Citation in der letzten Zeile: „(§§ 28 und 29)“ wegzubleiben hat. Ich bitte dies lediglich zur Kenntniß zu nehmen.

Der § 29 lautete nach dem Gesetzentwurfe des vorigen Jahres „Ueber die Pfarrarmen-Institute und die Behandlung ihres Vermögens werden besondere Gesetze gegeben.“

In der Vorlage des heurigen Jahres wurde statt „Gesetze“ substituirt der allgemeinere Ausdruck „Vorschrift“. Denn es liegt nach den im Vorjahre gefaßten Beschlüssen in der Absicht des h. Landtages, die Pfarrarmen-Institute zu reformiren, zu diesem Ende werden neue Vorschriften erlassen werden müssen, die aber nicht nothwendig Gesetze sein müssen. Uebrigens wird von diesem Pfarrarmen-Institute noch besonders im zweiten Theile dieses Berichtes zu sprechen sein, wo mehrere Resolutionen vom Sonder-Ausschusse beantragt sind, die sich auf das Pfarrarmen-Institut beziehen.

Ich empfehle daher den § 29 in der neuen Fassung zur Annahme.

(Derselbe wird angenommen.)

Der § 33 lautet nach dem vorjährigen Gesetzentwurfe: (Liest denselben aus Beilage Nr. 75.)

Gegen einige Bestimmungen des § 33 nun hat die k. k. Regierung das Bedenken erhoben, daß sie einen Gegenstand des im Reichsrathe eingebrachten und daselbst noch anhängigen Gesetzentwurfes betreffen. Die im Reichsrathe in Verhandlung stehende Gesetzesvorlage betrifft nämlich polizeistrafrechtliche Bestimmungen gegen arbeits-scheue Personen und Landstreicher. Hiernach empfiehlt es sich, diese Bestimmungen im Landesgesetze entweder ganz wegzulassen und der Reichsgesetzgebung vorzubehalten oder falls dies nicht beliebt würde, doch den Beisatz zu machen, daß sie nur bis zum Zustandekommen eines, solche polizeistrafrechtliche Normen enthaltenden Reichsgesetzes in Kraft zu bleiben haben, wie dies in einzelnen Landesgesetzen anderer Länder in Betreff der Anhaltung in den Zwangsarbeitsanstalten, namentlich in Nieder-Oesterreich, Kärnten und Krain geschehen ist.

Diese Bedenken betreffen die Kompetenzgrenzen der Reichsgesetzgebung und der Landesgesetzgebung.

Der Landesausschuß hat denselben damit Rechnung getragen, daß er im neuen Gesetzentwurfe das zweite, dritte und sechste Alinea weggelassen hat. Der Sonderausschuß empfiehlt in dieser neuen Fassung den Paragraphen zur Annahme.

Abg. Graf **Gleispach** (G. G. B.): Man darf wohl annehmen, daß alle jene Herren Abgeordneten, die irgend welche Abänderungs-Anträge zu den vom Ausschusse modificirten Paragraphen zu stellen beabsichtigen, mit sich bereits in Klarem sind, da dieses Gesetz schon zum dritten Male ventilirt wird. Der vorgerückten Zeit wegen würde ich mir daher den Vorschlag erlauben, daß bloß jene Paragraphen noch in die Debatte hereingezogen werden, bezüglich welcher Abänderungsanträge gestellt werden. Für die übrigen beantrage ich ebenfalls die en bloc Annahme. (Dieser Antrag wird angenommen.)

Berichterstatter Dr. **Michel:** Ich erlaube mir nur noch bezüglich des § 44 die Bemerkung, daß derselbe im heurigen Gesetzentwurfe neu eingeschaltet wurde, in Folge dessen die Anzahl der Paragraphen gewachsen ist.

Landeshauptmann: Da zu den §§ 33, 44, 55 und 59 Niemand das Wort ergreift, so erkläre ich sie für angenommen.

Zu § 58 hat sich der Herr Statthalter und zum § 61 Herr Dr. **Rechbauer** zum Worte gemeldet.

Ich ertheile dem Herrn Statthalter das Wort.

Statthalter Freiherr v. **Kübeck:** Gegen den § 58 (neu) möchte ich mir die Bemerkung erlauben, daß es zweckmäßig sein dürfte, eine Zusatzbestimmung aufzunehmen,

in dem Sinne, wie er in der Note dem Landes-Ausschusse mitgetheilt wurde.

Landeshauptmann: Wenn Niemand den Antrag des Herrn Statthalters aufnimmt (Niemand meldet sich), erkläre ich den § 58 nach der Fassung des Ausschusses für angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter zum § 61 überzugehen.

Berichterstatter Dr. **Michel** (liest den § 61 des Gesetzes aus Beilage Nr. 15).

Gegen diesen Paragraphen hat Herr Dr. **Rechbauer** eingewendet, daß nicht die k. k. Statthalterei, sondern der Landes-Ausschuß berufen sei, die Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Ich theile aber diese Bedenken nicht und mache darauf aufmerksam, daß es zweierlei Bestimmungen gibt, die hier nothwendig sind. Es wird allerdings im Wirkungskreise des Landes-Ausschusses liegen, gewisse Bestimmungen zu erlassen, insoferne es sich um solche Angelegenheiten handelt, die jetzt schon in seinem gesetzlichen Wirkungskreise liegen.

Aber es werden auch solche Durchführungsbestimmungen nothwendig werden, für welche lediglich die Regierungsbehörden competent erscheinen. Ich führe in dieser Beziehung nur an, daß den politischen Behörden bestimmte Aufträge darüber ertheilt werden müssen, wie sie sich zu benehmen haben, wenn an sie die Aufforderung zur Mitwirkung bei Ausführung dieses Gesetzes gestellt wird. Solche Weisungen an die landesfürstlichen Behörden zu ertheilen, gehört doch wohl ausschließlich in den Wirkungskreis der Regierung. So erklärt es sich denn, daß der § 61 des heuer vorgelegten Gesetzentwurfes, so wie auch der § 60 des im vorigen Jahre votirten Gesetzes die k. k. Statthalterei, nicht aber den Landes-Ausschuß berufen hat, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Landeshauptmann: Stellen Herr Abgeordneter Dr. **Rechbauer** einen bezüglichen Antrag?

Abg. Dr. **Rechbauer** (St. Graz): Ich bin eben noch nicht dazu gekommen, weil der Herr Berichterstatter früher gesprochen hat, als ich meinen Antrag gestellt habe.

Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß das 1. Alinea des § 61 lauten möge:

„Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei erlassen.“

Die Armenpflege ist ein Gegenstand des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden, und für diese ist nur der Landes-Ausschuß die höhere Behörde. Alle Angelegenheiten, welche in diesen selbstständigen Wirkungskreis fallen, sollen nur durch den Landes-Ausschuß geregelt werden. Die Armenpflege ist nun eine solche Angelegenheit, und darum

sollen die nothwendigen Durchführungsbestimmungen für das vorliegende Gesetz vom Landes-Ausschusse erlassen werden.

Es wäre eine vollständige Verrückung der Kompetenzgrenzen, wenn die nöthigen Weisungen in dieser Beziehung von landesfürstlichen Behörden ausgingen.

Allerdings versteht es sich von selbst, daß die Weisungen an die landesfürstlichen Behörden, insofern dieselben zur Mitwirkung berufen sind, von der Regierung ausgehen müssen, darum wird ja auch der Minister des Innern mit der Vollziehung des Gesetzes beauftragt. Soweit also an die landesfürstlichen Behörden Aufträge zu ergehen haben, so wird vom Landes-Ausschusse im Wege des gesetzlichen Instanzenzuges um die competente Erlassung derselben einzuschreiten sein. Das ist etwas Specielles, die Durchführungsbestimmungen über die Armenpflege aber zu treffen, ist nicht Sache der Regierung, sondern Sache des Landes-Ausschusses.

Ich empfehle daher den von mir Eingang meiner Ausführungen gestellten Antrag zur Annahme.

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. **Pairhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Der § 61, wie er jetzt vom Sonderausschusse beantragt wird, ist ganz gleichlautend mit jenem Paragraphen, der vor zwei Jahren und im vorigen Jahre vom h. Hause angenommen worden ist.

Was die Bemerkungen des Herrn Dr. **Rechbauer** anbelangt, so glaube ich, läßt sich auch dagegen Manches einwenden. Das Landesgesetzblatt durch welches alle Administrativ-Verordnungen erlassen werden, wird von der Regierung herausgegeben und in vielen Fällen hat der Landes-Ausschuß, wenn eine Verordnung auch für den selbstständigen Wirkungskreis erlassen worden ist, die Regierung ersucht, die Meinungen und Aufträge des Landes-Ausschusses in solchen Verordnungen durch das Landesgesetz zu veröffentlichen.

Es läßt sich aber auch noch das dagegen sagen, daß nicht die ganze Armenpflege und nicht alle Agenden, von denen in diesem Armengesetze die Rede ist, zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden gehören. Die Herren werden beim Durchlesen des Gesetzes gefunden haben, daß in demselben davon die Rede ist, daß der Bezirk eine Verpflichtung zur Armenpflege habe, daß davon die Rede ist, in welcher Richtung das Land zur Armenpflege obligatorisch verpflichtet sei, und daß endlich Bestimmungen darin vorkommen, für welche nur die Regierungsbehörden competent erscheinen; ich führe diesfalls nur die Bestimmungen über die Einbringung der Verpflegskosten an.

Es ist also mit Vorbedacht gerade diese Stylisirung gewählt worden, weil der Ausschuß wirklich von der Ueber-

zeugung ausgegangen ist, daß die Regierung bei der Durchführung dieses Gesetzes zu ingeriren haben wird.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

(Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. — Bei der Abstimmung wird der Antrag Rehbauer's nach erfolgter Gegenprobe mit 25 gegen 22 Stimmen abgelehnt und § 61 in der vom Ausschusse beantragten Fassung angenommen.)

Berichterstatter Dr. **Michel** (liest den auf Seite 5 enthaltenen Bericht aus Beilage Nr. 15).

Landeshauptmann: Wenn Niemand das Wort begehrt (Niemand meldet sich), so bitte ich die beantragten Resolutionen vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Michel** (liest sämtliche Resolutionen aus Beilage Nr. 15).

Landeshauptmann: Da Niemand das Wort begehrt, schreite ich zur Abstimmung.

(Sämmtliche sechs Resolutionen werden unverändert angenommen.)

Mit den vom h. Hause angenommenen Resolutionen erscheint auch eine Petition erledigt, welche von der Gemeinde-Vorsteherung Eisenerz vor einigen Tagen überreicht worden ist, und dem Sonder-Ausschusse für für Sanitäts- und Armenwesen zur Berichterstattung zugewiesen wurde. Dieselbe enthält als Petit die Aufhebung des Pfarrarmeninstitutes und die Uebergabe des Vermögens desselben an die theilhaftigen Gemeinden.

Landeshauptmann: Es dient dem h. Hause zur Kenntniß.

Ich glaube nunmehr den Schluß der Sitzung beantragen zu sollen. (Allseitige Zustimmung.)

Aufgelegt wurde während der Sitzung der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des Schulgeldes (Beilage Nr. 87).

Ich habe zu verkünden, daß der Ausschuss für Sanitäts- und Armenwesen sich Montag am 25. November um 9½ Uhr Vormittags im Locale des Landes-Ausschusses-Beisitzers Pairhuber zu einer Sitzung versammelt.

Der Unterrichts- und der Finanzausschuss werden für heute Abends um halb 5 Uhr zu einer gemeinsamen Sitzung in der Landstube (hier im Sitzungssaale) eingeladen. Damit wird natürlich die schon verkündete Sitzung des Finanzausschusses nicht alterirt.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss versammelt sich Montag den 25. Abends um 5½ Uhr zu einer Sitzung in dem Locale des Herrn Landes-Ausschusses-Beisitzers Pairhuber.

Als nächsten Sitzungstag bestimme ich Montag den 25. November um 10 Uhr Vormittags (Zustimmung) und stelle natürlich die heute auf der Tagesordnung gestandenen Gegenstände in erster Linie auf die

Tagesordnung,

daher:

1. Bericht des Sonder-Ausschusses für Straßen und Communicationen über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Correction und Umlegung der Weiz-Birkfelder Bezirksstraße (Beilage Nr. 80).

2. Berichte über Petitionen des Straßen-Ausschusses, u. z. über die Petition des Bezirks-Ausschusses Pettau um Einreihung der Kollarien-Krapina Bezirksstraße in die erste Klasse; über jene des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz (Liebenau) wegen Herstellung einer Zufahrtstraße zur Raaber Bahn und über jene des Bezirks-Ausschusses Feldbach um Einreihung der Bezirksstraße Gnas-Feldbach in die erste Klasse.

Ferner werde ich auf die Tagesordnung stellen:

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend die Bemessung und Einhebung der Bezirks- und Gemeinde-Umlagen (Beilage Nr. 83).

Abg. **Lohninger** (S. G. B.): Dieser Gegenstand, welcher Grundsätze über die Höhe der Besteuerung enthält, würde einen andern Gegenstand präjudiciren, welcher noch nicht zur Verhandlung gekommen ist. Ich würde daher bitten, diesen Gegenstand nicht auf die Tagesordnung zu setzen.

Landeshauptmann: Ich werde diesem Wunsche nachkommen und setze daher diesen Gegenstand nicht auf die Tagesordnung.

Weiters bestimme ich für die Tagesordnung:

3. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abg. Freih. v. Walterskirchen, betreffend die Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (Beilage Nr. 84).

4. Bericht des Sonder-Ausschusses in Straßen-Angelegenheiten über die Vorlage des L.-A., die Bewilligung einer Mauth für eine bei Lichtenwald zu erbauende Savelbrücke betreffend (Beilage Nr. 82).

5. Bericht des Ausschusses für Straßen-Angelegenheiten über die Petition der Stadtgemeinde Radkersburg wegen Erhöhung des Mauthtarifes der städtischen Brückenmauth in Radkersburg (Beilage Nr. 81).

Ich habe nicht mehr den Muth, die Herren zu einer vertraulichen Sitzung einzuladen, und werde jedenfalls nach Schluß der nächsten Sitzung eine solche anberaumen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 20 Minuten.)